



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland - Berechtigungen, Meldewege und Widerrufsverfahren

Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 84

Janne Grote



Forschung

Kofinanziert durch die
Europäische Union



Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland - Berechtigungen, Meldewege und Widerrufsverfahren

Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Janne Grote

Zusammenfassung

Auslandsreisen und Reisen von Schutzberechtigten in ihre Herkunftsländer sind in den vergangenen Jahren wiederholt kontrovers diskutiert worden. Dabei haben Schutzberechtigte grundsätzlich das Recht auf Bewegungsfreiheit, wie sie auch anderen Drittstaatsangehörigen zusteht, die sich legal im Land aufhalten. Dies schließt Reisen ins Ausland mit ein, wofür sie einen Reisepass für Flüchtlinge ausgestellt bekommen können. Anders verhält es sich mit Reisen in das Herkunftsland. Diese sind für Schutzberechtigte nur unter spezifischen Voraussetzungen erlaubt bzw. können unter bestimmten Voraussetzungen zum Widerruf des Schutz- und Aufenthaltsstatus führen.

Bereits den Beendigungsklauseln der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) liegt die Überlegung zugrunde, „dass internationaler Schutz nicht mehr gewährt werden sollte, wo er nicht mehr erforderlich oder nicht mehr gerechtfertigt ist“ (UNHCR 2011: 27). Dies trifft unter anderem auf eine Person mit Flüchtlingsanerkennung zu, die sich freiwillig erneut unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, stellt oder die sich freiwillig wieder in dem Land niederlässt, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet (Artikel 1C Nr. 1 und 4). Die Vorgaben der GFK sind sowohl in europäisches Recht (Qualifikationsrichtlinie RL 2011/95/EU und Asylverfahrensrichtlinie RL 2013/32/EU) übernommen als auch in nationales Recht umgesetzt worden.

In Deutschland sind die GFK-Vorgaben unter den sogenannten Erlöschensgründen im Asylgesetz aufgeführt (§ 72 AsylG). Ein Erlöschen des Schutzstatus bedeutet jedoch die automatische Aufhebung des Schutzstatus kraft Gesetzes. Dieser Automatismus widerspricht im Falle von Reisen in das Herkunftsland oder Kontakt mit Behörden des Herkunftslandes allerdings den europäischen Vorgaben der EU-Asylverfahrensrichtlinie (Artikel 45 Abs. 5 RL 2013/32/EU). Demnach ist ein Erlöschen nur noch im Falle des eindeutigen Verzichts des Schutzstatus und bei Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit zulässig. Diese europäische Regelung ist auch für nationales Recht bindend, so dass in Deutschland daher bei Reisen in das Herkunftsland oder einem Kontakt zu Behörden des Herkunftslandes nur noch ein Widerrufsverfahren und kein Erlöschen in Frage kommen. Entgegen dem Au-

tomatismus beim Erlöschen, das in der Verantwortung der Ausländerbehörden lag, setzt ein Widerrufsverfahren eine Einzelfallprüfung voraus, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt wird (§ 73 AsylG für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte, § 73b für subsidiär Schutzberechtigte und § 73c bei nationalen Abschiebungsverboten).

Beweggründe für eine Reise in das Herkunftsland und Kontakt mit Behörden des Herkunftslandes

Die individuellen Gründe für eine Reise in das Herkunftsland und/oder einen Kontakt zu Behörden des Herkunftslandes sind vielfältig und umfassen unter anderem Krankheits- und Sterbefälle von Familienangehörigen, Notlagen von Angehörigen oder Bekannten, die Eheschließung oder eine Scheidung, die Klärung erbrechtlicher oder sonstiger persönlicher und geschäftlicher Angelegenheiten, die Teilnahme an Feierlichkeiten, ‚Heimweh‘ und die lange Trennung von Angehörigen sowie auch Freizeit Zwecke. Aus der Auflistung der individuellen Beweggründe lassen sich allerdings nicht automatisch Schlüsse hinsichtlich eines möglichen Widerrufsgrundes ziehen. Die Umstände der Reise in das Herkunftsland oder des Kontaktes zu Behörden des Herkunftslandes sind im Widerrufsverfahren im Einzelfall zu prüfen.

Voraussetzungen für einen Widerruf des Schutzstatus aufgrund einer Reise ins Herkunftsland oder eines Kontakts mit Behörden des Herkunftslandes

Die Bedingungen für einen Widerruf unterscheiden sich nach dem Schutzstatus der betreffenden Personen, wobei zwischen anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten auf der einen und subsidiär Schutzberechtigten auf der anderen Seite unterschieden wird. Zur Prüfung der Voraussetzungen leitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der Regel ein Widerrufsverfahren ein, wenn es Kenntnis über eine Reise in das Herkunftsland eines Schutzberechtigten oder einen Kontakt mit Behörden des Herkunftslandes erhält. Meist ist es die Bundespolizei, die bei der Passkontrolle am Flughafen Hinweise auf eine solche Reise erhält. Aber auch Ausländerbehörden oder sonstige Behörden erhalten mitunter Kenntnis über solche Reisen oder Behördenkontakte.

Bei der Prüfung von Widerrufsgründen im Falle von Reisen in das Herkunftsland oder Kontakten mit Behörden des Herkunftslandes gilt es drei Voraussetzungen zu berücksichtigen: die Freiwilligkeit, die Absicht sowie die erneute Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftsstaates. Zudem muss die Rückkehr „nach ihrer Dauer, ihrem Anlass, der Art der Einreise sowie dem Ort des Aufenthaltes Grund für die Annahme bieten, in ihr dokumentiere sich der Wegfall des Verfolgungsinteresses. Nicht ausreichend ist deshalb etwa eine Rückkehr in das Heimatland zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht; auch bloße sich nicht über längere Zeiträume erstreckende Besuchsaufenthalte im Heimatland stellen noch keine Niederlassung dar“ (VG Oldenburg 2011: Az. 11 A 2138/11, nach UNHCR 2017: 5). Auch beim Kontakt zu Auslandsvertretungen des Herkunftsstaates in Deutschland oder anderen Staaten oder dem Kontakt zu Behörden im Herkunftsland kann es zum Widerruf des Schutzstatus kommen. Auch hier ist die erneute Unterschutzstellung maßgeblich für einen Widerruf.

Widerrufsverfahren

Bei Widerrufsverfahren ist zunächst zwischen dem Regelwiderrufsverfahren und dem anlassbezogenen Widerrufsverfahren zu unterscheiden. Während ersteres die Überprüfung der Schutzvoraussetzungen nach spätestens drei Jahren bei anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten vorsieht, ist für die in dieser Studie im Fokus stehenden Reisen in das Herkunftsland und Kontakte mit Behörden des Herkunftslandes das anlassbezogene Widerrufsverfahren zentral.

Im anlassbezogenen Widerrufsverfahren erhält das BAMF Kenntnis über eine entsprechende Reise oder einen Behördenkontakt, beispielsweise durch die Meldung der Bundespolizei. Das BAMF bezieht anschließend die zuständige Ausländerbehörde sowie die Sicherheitsbehörden mit ein und fragt nach weiterführenden Kenntnissen zu möglichen Widerrufsgründen. Anschließend sendet es der betreffenden Person eine schriftliche Aufforderung zur Stellungnahme (§ 73 Abs. 4 Satz 1 AsylG), in der auch die beabsichtigte Entscheidung über den Widerruf mitgeteilt wird. Die schutzberechtigte Person hat nach Eingang einen Monat Zeit, um sich schriftlich zu äußern. Häufig ziehen Schutzberechtigte zu diesem Zeitpunkt eine Anwältin oder einen Anwalt bei. Die verfasste Stellungnahme beinhaltet meist Erläuterungen über die Beweggründe für die Reise oder den Kontakt mit Behörden des Herkunftslandes sowie Glaubhaftmachungen in Form von unterstützenden Unterlagen (z. B. Todesurkunde des verstorbenen Angehörigen).

Das BAMF prüft die Plausibilität der Stellungnahme und bezieht neben den individuellen Gründen auch die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf ein. Erfolgt keine schriftliche Stellungnahme durch die schutzberechtigte Person innerhalb der gesetzten Rückmeldefrist, entscheidet das BAMF nach Aktenlage. Im Falle eines Widerrufs ergeht ein Widerrufsbescheid an die betreffende Person und eine Kopie an die Ausländerbehörde. Das BAMF prüft zudem, ob gegebenenfalls auch für Familienangehörige ein eigenes Widerrufsverfahren eingeleitet wird. Die betreffende Person kann den Widerrufsbescheid wiederum vor dem zuständigen Verwaltungsgericht anfechten.

Aufenthaltsrechtliche Folgen des Widerrufs eines Schutzstatus

Ein Widerruf des Schutzstatus bedeutet weder die Beendigung jedweden Schutzstatus noch die zwingende Aufenthaltsbeendigung. So wird beispielsweise im Falle eines Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft oder der Asylberechtigung vom BAMF zunächst geprüft, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz oder die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbotes vorliegen (§ 73 Abs. 3 AsylG). Die Ausländerbehörde prüft anschließend, ob die Voraussetzungen für ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht vorliegen. Ist das nicht der Fall, kann die Ausländerbehörde auch den Aufenthaltstitel widerrufen und die betreffende Person sowie gegebenenfalls auch Familienmitglieder zur Ausreise auffordern. Kommt die Person der Aufforderung nicht nach, können auch Maßnahmen zur zwangsweisen Rückkehr eingeleitet werden.

Infografik „Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland“

Die auf den Seiten 40/41 abgebildete Infografik gibt einen Überblick zu den individuellen Beweggründen für Reisen in das Herkunftsland, zu den Verfahrensabläufen, wenn Behörden Kenntnis über eine solche Reise erlangen, das Widerrufsverfahren des Schutzstatus, die Mitwirkungspflichten der schutzberechtigten Person sowie die sich unter Umständen ergebenden aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen im Falle des Widerrufs des Schutzstatus. Die einzelnen Zuständigkeiten und Abläufe werden ausführlich in den entsprechenden Kapiteln der Studie beschrieben und mit Ausschnitten der Gesamtinfografik unterlegt.

Die Infografik steht auf der Webseite der Nationalen Kontaktstelle des EMN zum Download zur Verfügung: www.emn-deutschland.de.

Das Europäische Migrationsnetzwerk

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die dauerhafte Rechtsgrundlage des EMN, und es wurden nationale Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union, nationale Institutionen und Behörden sowie die Öffentlichkeit mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politik in diesem Bereich zu versorgen. Die deutsche Nationale Kontaktstelle ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg angesiedelt.

Zu den Hauptaufgaben der nationalen Kontaktstelle gehört die Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms. Dies umfasst die Erstellung des jährlichen Politikberichts „Migration, Integration, Asyl“, die Erarbeitung von bis zu vier themenspezifischen Studien, die Beantwortung von an das Netzwerk gestellten Ad-hoc-Anfragen sowie die Informationsvermittlung in unterschiedlichen Foren, z. B. durch die Organisation von eigenen Tagungen und die Teilnahme an Tagungen im In- und Ausland. Darüber hinaus richten die Nationalen Kontaktstellen jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, die im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Im Rahmen des EMN wird in der Regel keine Primärforschung betrieben, sondern es werden bereits vorhandene Daten und Informationen aufbereitet und analysiert; nur bei Bedarf werden diese durch eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach einheitlichen Spezifikationen erstellt, um innerhalb der Europäischen Union und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Um auch begriffliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde ein Glossar erstellt, das über die nationalen und internationalen EMN-Webseiten zugänglich ist.

Nach der Fertigstellung der nationalen Studien wird ein Synthesebericht erstellt, der die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst und so einen europäischen Überblick erlaubt. Dazu kommen themenspezifische Informationsblätter (EMN-Informs), die knapp und präzise ausgewählte Themen präsentieren. Das EMN-Bulletin liefert vierteljährlich Informationen über die aktuellen Entwicklungen in der EU und ihren Mitgliedstaaten. Mit dem Arbeitsprogramm 2014 wurde des Weiteren die Arbeitsgruppe Return Expert Group (REG) eingerichtet. Diese beschäftigt sich mit Aspekten der freiwilligen Rückkehr, der Reintegration und der zwangsweisen Rückführung.

Alle EMN-Publikationen sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar. Die Studien der deutschen Nationalen Kontaktstelle sowie die Syntheseberichte, Informs und das Glossar finden sich auch auf der nationalen Webseite: www.emn-deutschland.de.



Inhaltsübersicht

	Zusammenfassung	4
	Das Europäische Migrationsnetzwerk	6
1	Einleitung	11
2	Behördenkontakt und Reisen in das Herkunftsland	13
3	Widerrufsverfahren	29
4	Fazit	38
	Infografik	40
	Literaturverzeichnis	42
	Abkürzungsverzeichnis	46
	Tabellenverzeichnis	49
	Abbildungsverzeichnis	49
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)	50

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	4
	Das Europäische Migrationsnetzwerk	6
1	Einleitung	11
2	Behördenkontakt und Reisen in das Herkunftsland	13
2.1	Beendigung des Schutzstatus im internationalen, europäischen und nationalen Recht	13
2.2	Kontakt zu Behörden des Herkunftslandes	17
2.2.1	Beurteilung des Kontakts mit Behörden des Herkunftslandes als Widerrufsgrund	17
2.2.2	Herausforderungen der Beurteilung	19
2.3	Berechtigung zu Auslandsreisen allgemein	19
2.3.1	Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte	19
2.3.2	Subsidiär Schutzberechtigte	20
2.4	Reisen in das Herkunftsland im Speziellen	20
2.4.1	Vorabmeldung, Genehmigung und Untersagung	21
2.4.2	Informationsvermittlung über mögliche Konsequenzen eines Behördenkontakts oder einer Reise in das Herkunftsland	21
2.4.3	Beweggründe für eine Reise in das Herkunftsland	22
2.5	Beurteilung der Voraussetzungen für einen Widerruf des Schutzstatus	23
2.5.1	Grundsätzliche Voraussetzungen	24
2.5.2	Dauer der Reise bzw. Niederlassung im Herkunftsland	24
2.5.3	Todesfälle und Pflege von kranken Verwandten oder Bekannten	25
2.5.4	Eheschließung und Scheidung	25
2.5.5	„Illegaler“ Aufenthalt im Herkunftsland	26
2.5.6	Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure und Reisen in autonome Gebiete im Herkunftsland	26
2.5.7	Geschäftliche, eigentums- und erbrechtliche sowie sonstige Gründe	27
2.5.8	Wiederholte Reise und wiederholtes Widerrufsverfahren	27
2.5.9	Herausforderungen bei der Widerrufsprüfung	27
2.6	Besondere Voraussetzungen bei subsidiär Schutzberechtigten	27
2.6.1	Bei Schutzgewährung aufgrund drohendem ernsthaften Schaden durch die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG)	28
2.6.2	Bei Schutzgewährung aufgrund drohendem ernsthaften Schaden durch einen innerstaatlichen Konflikt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG)	28
3	Widerrufsverfahren	29
3.1	Regelwiderrufsverfahren nach spätestens drei Jahren	29
3.2	Mitwirkungspflichten von Schutzberechtigten in Widerrufsverfahren	29
3.3	Melde- und Verfahrensabläufe bei anlassbezogener Prüfung nach Kenntnis über einen Behördenkontakt und/oder eine Reise in das Herkunftsland	31
3.3.1	Kenntniserlangung über eine Reise in das Herkunftsland	31
3.3.2	Meldung anderer Behörden an das BAMF	33

3.3.3	Einleitung des Widerrufsverfahrens durch das BAMF	33
3.3.4	„Unverzögliche“ Widerrufsprüfung bei Rückreisen und Kontakten mit Behörden des Herkunftslandes	35
3.3.5	Gelegenheit zur Stellungnahme seitens der Schutzberechtigten	35
3.3.6	Prüfung der Stellungnahme durch das BAMF	36
3.3.7	Zustellung des Widerrufsbescheids durch das BAMF	36
3.3.8	Klage auf Aufhebung des Widerrufs des Schutzstatus	36
3.4	Aufenthaltsrechtliche Auswirkungen des Widerrufs	36
3.4.1	Konsequenzen des Widerrufs für Familienangehörige	37

4	Fazit	38
	Infografik	40
	Literaturverzeichnis	42
	Abkürzungsverzeichnis	46
	Tabellenverzeichnis	49
	Abbildungsverzeichnis	49
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)	50

1 Einleitung

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 benennt in ihren sogenannten Beendigungsklauseln, unter welchen Umständen ein Schutzstatus wieder beendet werden kann. Hierunter fallen unter bestimmten Bedingungen auch der Kontakt zu Behörden des Herkunftslandes sowie Reisen und das Niederlassen im Herkunftsland. Die Beendigungsklauseln sind auch in europäisches und nationales Recht umgesetzt. Bei Kenntnis über Reisen in das Herkunftsland wird in Deutschland in der Regel ein Widerrufsverfahren eingeleitet, in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft, ob sich eine schutzberechtigte Person durch die Reise erneut unter den Schutz des Herkunftsstaates gestellt hat und damit den Schutz Deutschlands nicht mehr benötigt, oder ob es dringliche und plausible Gründe für die Reise gab und nicht davon ausgegangen werden kann, dass es zu einer erneuten Unterschutzstellung gekommen ist. Es gibt diesbezüglich in Deutschland weit zurückreichende behördliche Erfahrungswerte, ebenso zahlreiche Gerichtsurteile – hier allerdings insbesondere noch zu Klagefällen gegen das Erlöschen eines Schutzstatus bis Mitte 2015 (seither ist bei Reisen in das Herkunftsland und Kontakten mit Behörden des Herkunftslandes nur noch ein Widerrufsverfahren möglich). So werden in dieser Studie sowohl Umstände erläutert, die Reisen in das Herkunftsland sowie Kontakte mit Behörden des Herkunftslandes für die Betroffenen notwendig machen und rechtfertigen, als auch Umstände, die zum Widerruf des Schutzstatus geführt haben (insb. Kapitel 2.5).

Es handelt sich folglich um kein neues Thema, und doch ist es in den vergangenen Jahren wiederholt medial aufgegriffen, kontrovers diskutiert und insbesondere in Form von „Urlaubsreisen“ bzw. „Heimatreisen“ (Wiebe 2017; Zeit Online 2017) thematisiert worden. Anlass waren auch mehrere kleine Anfragen der Partei AfD (BpB 2017) in verschiedenen Landesparlamenten, in denen Reisen in das Herkunftsland meist mit Schlagworten wie „Heimaturlaube“ (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2016: 1; Landtag Baden-Württemberg 2017: 1) oder „Heimatreisen“ (Abgeordnetenhaus Berlin 2017; Landtag des Saarlandes 2017: 1) betitelt oder in Verbindung mit „Missbrauch des Asylstatus“ gebracht wurden (Niedersächsischer Landtag 2018: 1), wodurch der Eindruck erweckt wurde, dass Schutzberechtigte, die temporär in ihre

Herkunftsländer gereist sind, ihren Schutzstatus generell zu Unrecht in Anspruch nehmen würden.

Auch auf europäischer Ebene wurde das Thema der Reisen in das Herkunftsland im Jahr 2018 aufgegriffen, nachdem insbesondere die belgische Regierung verstärkte europäische Kooperation beim Datenaustausch über Reisen von Schutzberechtigten in die Herkunftsländer forderte. Hintergrund ist, dass Schutzberechtigte für die Reise in ihre Herkunftsländer mitunter Flughäfen in anderen Mitgliedstaaten nutzen und dadurch solche Reisen für die Behörden des eigentlich schutzgewährenden Staates nur eingeschränkt bekannt und überprüfbar werden. Solche Reisen über andere Staaten können flugbedingte Gründe haben, aber unter Umständen auch zum Ziel haben, die Ausreisekontrolle in Deutschland zu vermeiden, um eine Widerrufsprüfung zu umgehen. Bisher existieren nur einzelne bi- und trilaterale Verwaltungskooperationen sowie entsprechende Meldekanäle der Grenzpolizeibehörden, jedoch kein zentrales europäisches Meldesystem für Ausreisen von Schutzberechtigten aus europäischen Nachbarländern in ihre Herkunftsländer (Europäisches Parlament 2018).

Über die Anzahl von Reisen Schutzberechtigter in ihre Herkunftsländer gibt es keine belastbaren Zahlen. Diverse weitere Gründe können zu einem Widerruf des Schutzstatus führen und stellen laut BAMF auch häufiger die relevanten Gründe für einen Widerruf, wie zum Beispiel die Täuschung über die Identität, die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft, der dauerhafte Fortzug aus Deutschland oder sicherheitsrelevante Erkenntnisse und Straftaten der betreffenden Person. Die Widerrufsstatistik des BAMF umfasst Widerrufe nur allgemein, so dass diese nicht nach den für diese Studie relevanten Gründen der Reise und des Niederlassens im Herkunftsland oder den Behördenkontakten aufgeschlüsselt werden kann.

Diese Studie beschreibt zunächst den allgemeinen internationalen, europäischen und nationalen Rechtsrahmen hinsichtlich der Beendigungsklauseln zum Flüchtlingsstatus (Kapitel 2.1) bevor im Speziellen auf den Kontakt mit Behörden des Herkunftsstaates (Kapitel 2.2) und auf Reisen ins Herkunftsland (Kapitel 2.4 und 2.5) eingegangen wird. Die Studie berücksichtigt zudem die spezifischen Voraussetzungen des Wider-

rufs für subsidiär Schutzberechtigte (Kapitel 2.6). Darüber hinaus werden die einzelnen Verfahrensschritte im Falle eines Widerrufsverfahrens aufgrund eines Behördenkontakts oder einer Reise ins Herkunftsland dargestellt. Hierbei werden zunächst die Rahmenbedingungen des Regelwiderrufsverfahrens (Kapitel 3.1) sowie aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Mitwirkungspflichten der Schutzberechtigten im Widerrufsverfahren dargestellt (Kapitel 3.2) als auch die jeweiligen Zuständigkeiten und Meldewege der beteiligten Behörden sowie die Klagemöglichkeiten der betreffenden Person gegen einen Widerrufsbescheid (Kapitel 3.3). Abschließend werden die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen eines Widerrufs benannt, da der Entzug des Schutzstatus durch das BAMF nicht automatisch ein Ende des Aufenthalts der betreffenden Person bedeutet, über den die zuständige Ausländerbehörde im Ermessen entscheidet (Kapitel 3.4).

Zentrale Quellen dieser Ausarbeitung waren die entsprechenden Gesetzestexte (u. a. Asylgesetz, RL 2011/95/EU, RL 2013/32/EU), Kommentare zum AsylG, Verwaltungsvorschriften, Handbücher sowie Leitfäden des UNHCR und zivilgesellschaftlicher Akteure, Landtagsdrucksachen und Medienberichte. Darüber hinaus wurden Vertreterinnen und Vertreter der Bundespolizei und des Fachreferats für Widerrufsverfahren im BAMF nach ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten und Verwaltungsabläufen befragt.¹

Bei der vorliegenden Ausarbeitung handelt es sich um eine Studie im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks, die auch in zahlreichen weiteren Mitgliedsländern und in Norwegen parallel nach ähnlicher Struktur erstellt wird. Die nationalen Beiträge sowie ein vergleichender Synthesebericht werden sukzessive auf der zentralen Publikationsseite des EMN zum Herunterladen bereitgestellt.

¹ Ich bedanke mich bei Nicolas Bodenschatz für seine Mitarbeit und Recherchen im Rahmen seines Praktikums im Forschungszentrum des BAMF.

2 Behördenkontakt und Reisen in das Herkunftsland

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)² von 1951 ist das zentrale Rechtsinstrument des internationalen Flüchtlingsschutzes. Sie bestimmt allerdings nicht nur Gründe, unter denen Schutzsuchenden der Flüchtlingsschutz zuerkannt werden soll, sondern benennt auch Gründe, die zu einem Verlust der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen. Die sogenannten Beendigungsklauseln des Artikels 1C Nummern 1 bis 6 beschreiben Umstände, unter denen „ein Flüchtling aufhört, ein Flüchtling zu sein“ und der Flüchtlingsstatus beendet wird (UNHCR 2011: 27).

Laut Handbuch und Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft³ beruhen diese Beendigungsklauseln „auf der Überlegung, dass internationaler Schutz nicht mehr gewährt werden sollte, wo er nicht mehr erforderlich oder nicht mehr gerechtfertigt ist“ (UNHCR 2011: 27). Diese Klauseln umfassen auch Vorgaben hinsichtlich des Kontakts zu Behörden des Herkunftslandes sowie Reisen und das Niederlassen im Herkunftsland, die sich auch im europäischen und nationalen Recht wiederfinden.

2.1 Beendigung des Schutzstatus im internationalen, europäischen und nationalen Recht

Die Beendigungsklauseln nach der GFK umfassen die folgenden Gründe:

„Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutrifft [sic! Flüchtlingseigenschaft], fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

1. **wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder**
2. **wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder**
3. **wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder**
4. **wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder**
5. **wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Hierbei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt;**
6. **wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat. Dabei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte“ (Artikel 1 C GFK; H. d. A.).**

Für diese Studie zentral sind insbesondere Nummern 1, 2 und 4, da sie unmittelbar einen Behördenkontakt und/oder eine Reise in das (und die Niederlassung im) Herkunftsland als mögliche Beendigungsgründe des Schutzstatus thematisieren.

² Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (GFK – Genfer Flüchtlingskonvention).

³ Gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Im europäischen Recht sind die Vorgaben der GFK hinsichtlich des Kontakts von Schutzberechtigten mit Behörden ihres Herkunftsstaates sowie hinsichtlich Reisen von Schutzberechtigten in ihre Herkunftsländer in zwei Richtlinien geregelt, der sogenannten Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU)⁴ sowie der Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU)⁵. Die Qualifikationsrichtlinie unterscheidet in ihren Vorgaben für die Aberkennung eines Schutzstatus zwischen anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten. Die Vorgaben für das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft lauten wie folgt:

„Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist nicht mehr Flüchtling, wenn er

- a) **sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder**
- b) **nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat oder**
- c) eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder
- d) **freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er aus Furcht vor Verfolgung geblieben ist, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat oder**
- e) nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder
- f) als Staatenloser nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt wurde, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Bei der Prüfung von Absatz 1 Buchstaben e und f haben die Mitgliedstaaten zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend ist, so dass die Furcht des

Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.

Absatz 1 Buchstaben e und f finden keine Anwendung auf einen Flüchtling, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen“ (Artikel 11 RL 2011/95/EU; H. d. A.).

Für subsidiär Schutzberechtigte erlischt laut Artikel 16 der Qualifikationsrichtlinie wiederum der Schutz unter den folgenden Bedingungen:

„Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser hat keinen Anspruch auf subsidiären Schutz mehr, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.

Bei Anwendung des Absatzes 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf eine Person, der subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die sich auf zwingende, auf früher erlittenem ernsthaftem Schaden beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder wenn sie staatenlos ist, des Landes, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen“ (Artikel 16 RL 2011/95/EU).

Die Asylverfahrensrichtlinie konkretisiert wiederum die Verfahrensvorschriften, die von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind, wenn sie in Erwägung ziehen, international Schutzberechtigten (anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte) ihren Schutzstatus abzuerkennen. Soll ein internationaler Schutzstatus aberkannt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, „dass eine Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung ihres internationalen Schutzes bestehen“ (Artikel 44 RL 2013/32/EU). Die Verfahrensvorschriften sind in Artikel 45 niedergelegt:

⁴ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung).

⁵ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen die zuständige Behörde in Erwägung zieht, den internationalen Schutz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Maßgabe der Artikel 14 oder 19 der Richtlinie 2011/95/EU abzuerkennen, die betreffende Person über folgende Garantien verfügt:

- a) Sie ist schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die zuständige Behörde den Anspruch auf internationalen Schutz überprüft und aus welchen Gründen eine solche Überprüfung stattfindet, und
- b) ihr ist in einer persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und gemäß den Artikeln 14 bis 17 oder in einer schriftlichen Erklärung Gelegenheit zu geben, Gründe vorzubringen, die dagegen sprechen, ihr den internationalen Schutz abzuerkennen.

Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1

- a) die zuständige Behörde in der Lage ist, aus verschiedenen Quellen, wie gegebenenfalls vom EASO und dem UNHCR, genaue und aktuelle Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der betroffenen Personen einzuholen, und
- b) wenn die Informationen für die Zwecke der Überprüfung des internationalen Schutzes im Einzelfall eingeholt werden, diese nicht von den Urhebern der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens in einer Weise beschafft werden, dass Letztere unmittelbar darüber unterrichtet werden, dass es sich bei der betreffenden Person um eine Person mit Anspruch auf internationalen Schutz handelt, deren Status überprüft wird, oder dass die körperliche Unversehrtheit der Person oder der von ihr abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit ihrer noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen gefährdet werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde, den internationalen Schutz abzuerkennen, schriftlich ergeht. Die Entscheidung enthält eine sachliche und rechtliche Begründung sowie eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung. [...]

Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass der internationale Schutz im Falle eines eindeutigen Verzichts der Person mit Anspruch auf internationalen Schutz auf ihre Anerkennung als solche von Rechts

wegen erlischt. Ein Mitgliedstaat kann auch vorsehen, dass der internationale Schutz von Rechts wegen erlischt, wenn die Person mit Anspruch auf internationalen Schutz die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats erworben hat“ (Artikel 45 RL 2013/32/EU).

Die Vorgaben der GFK sowie der Qualifikationsrichtlinie für die Aberkennung eines Schutzstatus bei Kontakt mit Behörden des Herkunftslandes sowie Reisen in das Herkunftsland sind im deutschen Recht in § 72 AsylG⁶ umgesetzt, der verschiedene sogenannte Erlöschensgründe aufführt:

„Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen, wenn der Ausländer

- 1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,**
- 1a. freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat,**
- 2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,**
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder
4. auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.

Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben“ (§ 72 AsylG).

Das Erlöschen im nationalen Recht bedarf allerdings keines Verwaltungsverfahrens, sondern stellt ein automatisches Erlöschen kraft Gesetzes dar, wenn die Voraussetzungen der genannten Erlöschensgründe zutreffen. Demzufolge würde der Schutzstatus Erlö-

⁶ Der Beendigungsgrund des Kontakts mit Behörden des Herkunftslandes ist in § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG benannt, wodurch Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a) der RL 2011/95/EU umgesetzt wird, der wiederum Artikel 1 C Nr. 1 der GFK nachgebildet ist (vgl. Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 5). Der zweite Beendigungsgrund, Reisen in das Herkunftsland, ist in § 72 Abs. 1 Nr. 1a bestimmt und setzt Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d) der RL 2011/95/EU um, der wiederum Artikel 1 C Nr. 4 der GFK nachbildet (vgl. Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 5).

schen, wenn die jeweilige Ausländerbehörde feststellt, dass einer der oben genannten Erlöschensgründe vorliegt (52.1.4.2 AVwV-AufenthG). Dieser Automatismus des Erlöschens widerspricht allerdings in den für diese Studie relevanten Fallkonstellationen (Behördenkontakt und Reisen in das Herkunftsland) den Verfahrensvorschriften des Artikels 45 Abs. 5 der EU-Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU). Demnach kann ein Schutzstatus nur „im Falle eines eindeutigen Verzichts der Person mit Anspruch auf internationalen Schutz auf ihre Anerkennung als solche von Rechts wegen“ erlöschen. Ein Erlöschenstatbestand liegt somit nur noch im Falle der Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylG) und des eindeutigen Verzichts auf den Schutzstatus durch die schutzberechtigte Person selbst vor (§ 72 Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Bei den weiteren Erlöschenstatbeständen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 2 AsylG) handelt es sich entgegen des Wortlautes des § 72 Abs. 1 AsylG nicht um ein kraft Gesetzes Erlöschen der Asylberechtigung und/oder der Flüchtlingseigenschaft. Es liegt kein ‚eindeutiger Verzicht‘ vor. Dies betrifft die in dieser Studie relevanten Tatbestände des Kontakts zu Behörden des Herkunftslandes sowie Reisen in das Herkunftsland, für die laut Asylverfahrensrichtlinie nunmehr sicherzustellen ist, dass eine individuelle Prüfung der Aberkennung eingeleitet werden kann.

Da EU-Richtlinien – sofern nicht anders bestimmt – in der Regel innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen sind und anschließend auch ohne nationale Umsetzung bindende Wirkung entfalten, sind die Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie in Deutschland seit Ende Juli 2015 anzuwenden. Aus diesen Gründen greifen für die benannten Tatbestände nicht mehr die Erlöschensgründe nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 1a AsylG, sondern die Vorgaben des Widerrufsverfahrens nach § 73 AsylG gelten, wie es auch gängige Praxis des BAMF ist (s. u.). Für subsidiär Schutzberechtigte gelten wiederum die Vorgaben des Widerrufs des subsidiären Schutzes nach § 73b AsylG und im Falle des Widerrufs eines nationalen Abschiebungsverbotes die Vorgaben des § 73c AsylG.

Auf verwaltungspraktischer Ebene hat dies konkrete Auswirkungen auf die Arbeit von Ausländerbehörden und des BAMF, wie das Sächsische Innenministerium beispielhaft ausführt:

„Seit dem 21. Juli 2015 gilt die Asylverfahrensrichtlinie mangels nationalen Umsetzungsakts unmittelbar, so dass seit dem 21. Juli 2015 auch keine (deklaratorischen) Feststellungsbescheide durch die Ausländerbehörden auf der Grundlage des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG getroffen werden. Sofern die

Asylverfahrensrichtlinie unmittelbar gilt, müssen die Ausländerbehörden seit dem 21. Juli 2015 das BAMF über vorliegende Erkenntnisse, die einen Widerruf des Schutzstatus rechtfertigen könnten, informieren“ (Sächsisches Staatsministerium des Innern 2018: 2).

Das BAMF hat anschließend im Widerrufsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen (vgl. Kapitel 3.3).

Anders als bei den Gründen für ein Erlöschen bleiben die Vorgaben zum Widerruf im Asylgesetz weniger konkret. So ist die Asylberechtigung oder die Flüchtlingseigenschaft „unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte“ (§ 73 Abs. 1 AsylG).

Der subsidiäre Schutz⁷ ist wiederum zu widerrufen, „wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. § 73 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend“ (§ 73b Abs. 1 Satz 1 AsylG⁸).

Zwar sind Kontakte mit Behörden des Herkunftslandes oder eine Reise in das Herkunftsland nicht explizit unter den Widerrufsgründen aufgelistet, sie stellen für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte jedoch mögliche Widerrufsgründe dar (zu den besonderen Voraussetzungen bei subsidiär Schutzberechtigten vgl. Kapitel 2.6). In diversen Gerichtsverfahren zu Klagen gegen das Erlöschen eines Schutzstatus wurden in der vergangenen Jahren und Jahrzehnten die Erlöschenstatbestände explizit überprüft und dokumentiert, unter welchen Umständen ein Erlöschen berech-

7 Ein nationales Abschiebungsverbot wird wiederum widerrufen, „wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen“ (§ 73c Abs. 2 AsylG).

8 Mit § 73b AsylG werden die Vorgaben des Artikels 16 der EU-Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) umgesetzt.

tigt oder nicht berechtigt war. Sie werden nun bei der Beurteilung von Widerrufsgründen im Widerrufsverfahren seitens des BAMF herangezogen (vgl. zur Beurteilung eines Kontaktes mit Behörden des Herkunftslandes Kapitel 2.2 und zu Reisen in das Herkunftsland Kapitel 2.5).

Da die bindende Wirkung der Asylverfahrensrichtlinie erst wenige Jahre besteht und eine Anpassung der Vorgaben in Hinblick auf die Erlöschensgründe in § 72 AsylG bisher nicht erfolgt ist, beziehen sich viele der im Folgenden zitierten Passagen aus Leitfäden, Gerichtsurteilen und Kommentaren zum AsylG noch auf die Erlöschensgründe, wobei die Ausführungen auf die Widerrufsprüfung übertragen werden können, wie sich beispielsweise auch das BAMF bei der Widerrufsprüfung an den Kommentaren und Gerichtsurteilen zum Erlöschen von Schutzstatus orientiert. Zur besseren Lesbarkeit wird darauf nicht an jeder Stelle, wo vom ‚Erlöschen‘ die Rede ist, gesondert hingewiesen.

2.2 Kontakt zu Behörden des Herkunftslandes

Wenn eine schutzberechtigte Person den Kontakt zu einer Behörde des Herkunftslandes sucht, kann dies die Absicht andeuten, den Schutz des Herkunftslandes erneut in Anspruch zu nehmen, was ein Widerrufsverfahren nach sich ziehen kann (§§ 73 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Der Behördenkontakt kann dabei sowohl im Aufnahmeland – hier etwa die Auslandsvertretung des Herkunftslandes in Deutschland –, in einem Drittstaat oder im Herkunftsland erfolgen.

2.2.1 Beurteilung des Kontakts mit Behörden des Herkunftslandes als Widerrufsgrund

Bei der Beurteilung, ob es sich bei dem Kontakt mit Behörden des Herkunftslandes um einen Widerrufsgrund handelt, sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, so etwa die Freiwilligkeit⁹ der Handlung und die Absicht der schutzberechtigten Person, sich beispielsweise durch die Erneuerung von Ausweisdoku-

menten tatsächlich dem Schutz des Staates erneut zu unterstellen, so dass nach Form und Grund des Behördenkontakts unterschieden werden muss:

„Deshalb scheiden die üblichen, rein technischen Formen der Kontaktaufnahme, wie z.B. Anfragen nach Schulzeugnissen oder beruflichen Nachweisen, Identitäts- und anderen Personaldokumenten als Anzeichen auf eine beabsichtigte Schutzunterstellung aus, weil diese durch bloße Notwendigkeiten, nicht aber vom Wunsch auf Wiedererlangung des Schutzes beeinflusst werden (Rdn. 3 f.). Lediglich Routinekontakte zur Vertretung des Herkunftslandes, um bestimmte Nachweise zu personenstandsrechtlichen oder Ausbildungszwecken zu erlangen, bedeuten keine Schutzunterstellung (Hathaway, *The Law of Refugee Status*, 1991, S. 193). Der Rechtsverlust tritt nicht bei der Erwirkung von Amtshandlungen einer Auslandsvertretung des Herkunftslandes ein, die sich in einem einmaligen, für die Beziehung zu diesem Land unerheblichen Vorgang erschöpfen. Vorübergehende, rein »technische Kontakte« zu derartigen Stellen ändern nichts an der fortbestehenden Schutzbedürftigkeit des Flüchtlings, der sich in Wahrheit dem Herkunftsland nicht wieder zugewandt hat (BVerwG 89, 231, 237 = EZAR 211 Nr. 3 = NVwZ 1992, 679 [BVerwG 02.12.1991 - 9 C 126/90]; Funke-Kaiser, in: GK-AsylVfG, II - § 72 Rn. 23; Hailbronner, *AuslR B 2* § 72 AsylVfG Rn. 12). Diese Kontakte können durch Umstände, auf die der Flüchtling keinen Einfluss hat, erforderlich werden. So kann er z.B. gezwungen sein, die Scheidung in seinem Herkunftsland zu betreiben, da andernfalls die Scheidung international nicht anerkannt wird. Eine derartige Handlung kann nicht als »freiwillige Wiederinanspruchnahme des Schutzes« angesehen werden und bewirken, dass der Flüchtlingsstatus erlischt (UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, 1979, Rn. 110)“ (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 9f., H. i. O.; vgl. auch Müller 2016: AsylVfG § 72 Rn. 10; Eichler 2016: 97f.).

Laut einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist auch für den Fall, dass eine schutzberechtigte Person „vor einer Auslandsvertretung seines Heimatstaates in Deutschland die Ehe schließt und zu diesem Zweck die Geltungsdauer seines Nationalpases verlängern lässt“, nicht davon auszugehen, dass sich die betreffende Person „damit erneut unter den Schutz seines Heimatstaates begeben hätte“ (BVerwG 1991: 9 C 126/90: 8; vgl. auch Erbs/Kohlhaas/Hadamitzky/Senge 2018: AsylG § 72 Rn. 2). Begründend heißt es im Urteil des BVerwG:

⁹ „Die Feststellung des Verlustes setzt voraus, dass die Handlung des Flüchtlings freiwillig erfolgt. Dies setzt eine freie und bewusste Willensbildung und -betätigung voraus, an der es fehlt, wenn der Flüchtling im maßgeblichen Zeitpunkt der Willensbetätigung unzurechnungsfähig ist (Nieders. OVG, EZAR NF 68 Nr. 1)“ (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 3; H. i. O.).

„Nicht anders ist der vorliegende Fall einer konsularischen Eheschließung zu beurteilen. Ebenso wie die bloße Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Auslandsvertretung des Heimatstaates zur Überwindung bürokratischer Hindernisse für Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik den Tatbestand des § 15 AsylVfG nicht erfüllt, tritt der Asylrechtsverlust auch nicht bei der Erwirkung von Amtshandlungen in einer Botschaft oder einem Konsulat des Verfolgerlandes ein, die sich in einem einmaligen, für die Beziehungen zu diesem Land unerheblichen Vorgang erschöpfen. Vorübergehende rein ‚technische‘ Kontakte zu Amtsstellen des Verfolgerstaates ändern nichts an der fortbestehenden Schutzbedürftigkeit eines Ausländers, der sich in Wahrheit dem Heimatstaat nicht wieder zugewendet hat. Die Asylberechtigung erlischt vielmehr erst dann, wenn der Ausländer die rechtlichen Beziehungen zu seinem Heimatstaat dauerhaft wiederherstellt. § 15 AsylVfG entzieht das Asylrecht demjenigen, der sich den diplomatischen Schutz gleichsam ‚auf Vorrat‘ sichert, ohne daß die Erledigung bestimmter administrativer Angelegenheiten ihn hierzu nötigt, oder der sich sonst ‚ohne Not‘ wieder in dessen schützende Hand begibt. Entscheidend ist, ob aus dem Verhalten des Asylberechtigten auf eine veränderte Einstellung zum Heimatstaat geschlossen werden kann. Einer Paßausstellung und -verlängerung oder einer ähnlichen Handlung kommt lediglich eine Indizwirkung dahin zu, daß sich der Betreffende wieder unter den Schutz seines Heimatstaates stellen will. Es kann jedoch der äußere Geschehensablauf dieser Indizwirkung entgegenstehen. Hierzu ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Lassen sich aus dem Verhalten des Asylberechtigten Anhaltspunkte dafür ableiten, daß mit der Paßverlängerung keine Wiedererlangung des vollen diplomatischen Schutzes bezweckt war, so fehlt es an dieser weiteren subjektiven Voraussetzung für das Erlöschen der Asylberechtigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 1964 – BVerwG 1 C 31.61)“ (BVerwG 1991: 9 C 126/90: 10).

Anders verhält es sich, wenn eine schutzberechtigte Person nicht nur ihren Pass verlängert, sondern ihre frühere Staatsangehörigkeit erneut beantragt oder auch sonstigen diplomatischen Schutz in Anspruch nimmt. Das Bundesverwaltungsgericht stellte bereits in einem Urteil von 1991 fest, dass „[s]obald der politisch Verfolgte seine verlorengegangene frühere Staatsangehörigkeit zurückerlangt oder sich in sonstiger Weise dem diplomatischen Schutz seines Heimatstaates unterstellt oder eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 15 Abs. 1 Nrn. 1-3 AsylVfG),

[...] er die ‚juristische Ersatzheimat‘ nicht mehr [benötigt], die ihm die Bundesrepublik bietet“ (BVerwG 1991: 9 C 126/90: 6). Ein Hilfesuch einer schutzberechtigten Person an die Behörden des Herkunftsstaates kann somit unter Berufung auf die Staatsangehörigkeit des Staates eine erneute Unterschutzstellung darstellen. Wenn sich beispielsweise eine Person mit der Bitte „um finanzielle Hilfen zur Überbrückung von Notsituationen (z. B. nach Diebstahl) in Deutschland oder in einem Drittstaat“ an die Behörden des Herkunftsstaates wendet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, stellt die „Leistung solcher Hilfe in Erfüllung der staat[lichen] Fürsorgepflicht gegenüber eigenen StAng [Staatsangehörigen]“ im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG eine erneute Unterschutzstellung dar. „Es genügt aber nicht der bloße Versuch, Schutz zu erhalten; dieser muss auch bereitgestellt werden. Der Wegfall subjektiver Verfolgungsfurcht allein beseitigt noch nicht die objektive Verfolgungsgefahr; dies kann erst angenommen werden, wenn der Staat den erbetenen Schutz auch gewährt“ (Bergmann/Dienelt/Bergmann 2016: AsylG § 72 Rn. 13).

Wird eine schutzberechtigte Person¹⁰ hingegen „von einer deutschen Behörde (z. B. Ausländerbehörde oder Standesamt) aufgefordert, sich zwecks Passbeschaffung an die Botschaft zu wenden und kommt sie dieser Aufforderung nach, greift der Erlöschenstatbestand [heute: Widerrufstatbestand, A. d. A.] nicht. Zwar kann die Passbeantragung bzw. die Erneuerung des Nationalpasses ein mögliches Indiz dafür sein, dass der Flüchtling sich erneut unter den Schutz des Landes seiner Staatsangehörigkeit stellen möchte, allerdings [...] kann die Beschaffung von Dokumenten von den Behörden seines Heimatlandes, – z. B. die Beschaffung von Geburts- oder Heiratsurkunden und die Inanspruchnahme ähnlicher Dienste – allein nicht als erneute Inanspruchnahme des Schutzes angesehen werden“ [UNHCR-Handbuch, Rn. 119]“ (Eichler 2016: 97).

Auch ist bei der Beurteilung eines Kontakts mit Behörden des Herkunftslandes zu differenzieren, ob es sich bei den Schutzberechtigten um staatlich verfolgte Per-

10 „Bei der Prüfung ist zwischen Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen zu differenzieren. Asylsuchende erhalten zunächst keinen Reiseausweis und werden häufig gezwungen, die Verlängerung der Geltungsdauer des Reiseausweises bei der konsularischen Vertretung zu beantragen. Hier kann von vornherein keine Freiwilligkeit oder ein Wille auf Schutzunterstellung angenommen werden. Hingegen erhalten anerkannte Flüchtlinge einen internationalen Reiseausweis nach Art. 28 GFK (vgl. auch Art. 25 Abs. 1 RL 2011/95/EU), der ihnen einen gesicherten internationalen Rechtsstatus und im Einzelnen aufgeführte Rechte in ihrem gewöhnlichen Aufnahmeland, aber auch auf Reisen in andere Länder sichert [...]“ (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 14).

sonen handelt oder nicht. So führt laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts „selbst die Annahme oder Verlängerung des Nationalpasses [...] nicht in jedem Fall ohne weiteres zum Erlöschen des Asylrechts. Das gilt beispielsweise für einen von regional begrenzter Gruppenverfolgung¹¹ Betroffenen, dessen Schutz in anderen Landesteilen vom Heimatstaat nicht hinlänglich gewährt wird, weshalb dem Staat die Gruppenverfolgung zuzurechnen ist. Dieser Personenkreis [...] verliert den diplomatischen Schutz seines Heimatlandes in der Regel nicht, so daß ein ‚erneutes‘ Unterschutzstellen begrifflich ausscheidet“ (BVerwG 1991: 9 C 126/90: 9).

2.2.2 Herausforderungen der Beurteilung

Die Herausforderung bei der Widerrufsprüfung im Falle eines Kontakts mit Behörden des Herkunftslandes liegt insbesondere darin, zu bestimmen, ob der Kontakt eine Wiederinanspruchnahme des Schutzes des Herkunftsstaates begründet. Die Bearbeitung und Prüfung erfolgt im BAMF dabei im Einzelfall und auf Basis geltender Rechtsprechung der vergangenen Jahre und Jahrzehnte (insbesondere die Rechtsprechung zum Erlöschen von Schutzstatus), interner Dienstanweisungen sowie auf Basis der entsprechenden Kommentare zum AsylG und des Handbuchs und der Richtlinien des UNHCR über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaften (UNHCR 2011). Eine große Herausforderung besteht für das BAMF derzeit darin, dass aufgrund der starken Fluchtmigration der vergangenen Jahre und der daraus resultierenden hohen Anzahl von Bescheiden in den kommenden Jahren Hunderttausende Regelwiderrufsüberprüfungen (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2) vorgenommen werden müssen. Daher muss mehr Personal in diese Verfahren eingebunden und qualifiziert werden.

2.3 Berechtigung zu Auslandsreisen allgemein

Schutzberechtigte, die von staatlichen Akteuren des Herkunftslandes Verfolgung befürchten müssen, können nicht oder nur unter Risiken den Kontakt mit Behörden dieses Staates aufnehmen und somit in der Regel auch keinen Reiseausweis beantragen. Aus diesem Grund werden Schutzberechtigten Passersatzpapiere vom aufnehmenden Staat ausgestellt, die ihnen die gleichberechtigte Bewegungsfreiheit (u. a. Reisen ins Ausland) gewährleisten, wie sie anderen Drittstaatsangehörigen zusteht, die sich legal im Land aufhalten (Artikel 28 GFK und Artikel 33 Abs. 1 RL 2011/95/EU).

Für das europäische Ausland bedeutet dies, dass innerhalb des Schengenraums die visumfreie Reise in einem Zeitraum von sechs Monaten für bis zu drei Monate erlaubt ist. Für die Reise in einen Drittstaat bedarf es gegebenenfalls zusätzlich eines Visums, das die Schutzberechtigten regulär bei den jeweiligen Auslandsvertretungen des Zielstaates beantragen können. Zudem sind Reisen in Drittstaaten in der Regel auf Staaten begrenzt, die die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben und damit auch Passersatzpapiere für Schutzberechtigte anerkennen. Reisen in das Herkunftsland sind hingegen in der Regel ausgeschlossen. Die Voraussetzungen zur Erteilung von Passersatzpapieren unterscheiden sich wiederum je nach Status der Personen.

2.3.1 Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte

Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte erhalten zusammen mit ihrem Aufenthaltstitel einen ‚Reiseausweis für Flüchtlinge‘ (auch ‚Konventionspass‘ oder ‚Blauer Pass‘¹² genannt). Im deutschen Recht entspricht dieser einem Passersatzpapier für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 3 AufenthV, das mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren ausgestellt wird. Der Reiseausweis für Flüchtlinge wird auch ‚Konventionspass‘ genannt, weil es sich um ein Passersatzpapier handelt, das auf Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention zurückgeht. Die mittlerweile über 140 Unterzeichnerstaaten der GFK verpflichten sich, Flüchtlingen Reiseausweise auszustellen, die „ihnen Reisen außerhalb dieses Gebietes gestat-

11 „Die Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt, kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylherheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung)“ (BVerwG 2009: 10 C 11.08 Rn. 13).

12 Der Passersatz wird in Deutschland auch ‚Blauer Pass‘ genannt, weil er in einem blauen Umschlag ausgestellt wird.

ten, es sei denn, dass zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen“ (Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GFK; auch Artikel 25 Abs. 1 RL 2011/95/EU).

Eine Einschränkung der Reisefreiheit besteht allerdings für Personen, die Leistungen nach SGB II und SGB III beziehen, was in der Regel auf erwerbslose anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte zutrifft. Sofern es sich bei ihnen um erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 7 Abs. 4a SGB II handelt, erhalten sie keine Leistungen mehr, wenn sie sich ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der lokalen Jobcenter „außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen“ (§ 7 Abs. 4a Satz 1 SGB II). Die Zustimmung zur Abwesenheit ist zu erteilen, „wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird“ (§ 7 Abs. 4a Satz 2 SGB II; solche Gründe sind z. B. ärztliche Versorgung, kirchliche oder gewerkschaftliche Zwecke). Wenn kein wichtiger Grund vorliegt, kann die Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, wenn die Eingliederung in die Arbeit nicht beeinträchtigt wird (§ 7 Abs. 4a Satz 4 SGB II). In letzterem Fall soll die Abwesenheit „in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten“ (§ 7 Abs. 4a Satz 5 SGB II). Schutzberechtigte, die Leistungen nach SGB II beziehen, können sich folglich nur bis zu drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des lokalen Jobcenters aufhalten und müssen sich diese zudem von dieser im Vorhinein genehmigen lassen, wenn sie ihren Anspruch auf Sozialleistungen nicht verlieren möchten. Eine Angabe des Zielortes für den geplanten Urlaub wird von der BA hierbei nicht verlangt.

2.3.2 Subsidiär Schutzberechtigte

Subsidiär Schutzberechtigten, die keinen nationalen Pass erhalten können, sind laut europäischer Qualifikationsrichtlinie von den zuständigen Behörden „Dokumente für Reisen außerhalb ihres Hoheitsgebietes“ auszustellen, „es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen“ (Artikel 25 Abs. 2 RL 2011/95/EU). Eine subsidiär schutzberechtigte Person hat keinen Anspruch auf einen ‚Reiseausweis für Flüchtlinge‘, allerdings kann ihr ein ‚Reiseausweis für Ausländer‘ ausgestellt werden, wenn die betreffende Person „nach-

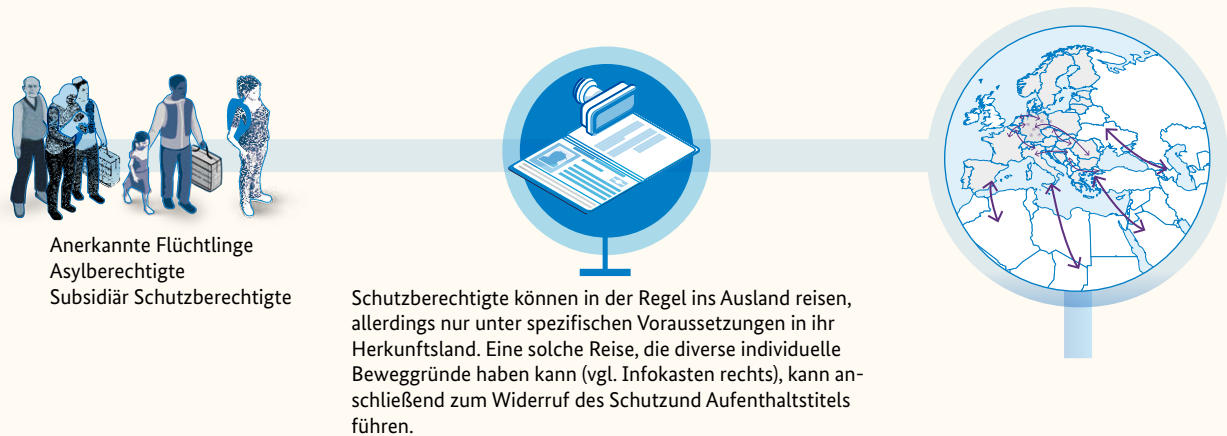
weislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann“ (§ 5 Abs. 1 AufenthV). Die Gültigkeit des Reiseausweises für Ausländer darf die Gültigkeit des Aufenthaltstitels nicht überschreiten. Wie auch beim Reiseausweis für Flüchtlinge ist im Reiseausweis unter dem räumlichen Geltungsbereich zu vermerken, dass der Reiseausweis nicht für das Herkunftsland des Ausländers gilt (SMBl NRW 2018).

Die zeitlichen Beschränkungen (drei Wochen) für eine räumliche Abwesenheit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II gelten gleichermaßen für subsidiär Schutzberechtigte wie für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte (§ 7 Abs. 4a Satz 5 SGB II; vgl. Kapitel 2.3.1).¹³

2.4 Reisen in das Herkunftsland im Speziellen

Während Auslandsreisen insbesondere für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte prinzipiell erlaubt sind und durch die Ausstellung von Passersatzpapieren ermöglicht werden, kann eine Reise in das Herkunftsland und die dortige Niederlassung zu einer Widerrufsprüfung des Schutzstatus und gegebenenfalls zu einem Widerruf und einer Aufenthaltsbeendigung führen (Abbildung 1). Dieses Kapitel klärt die Rahmenbedingungen für Reisen in das Herkunftsland von Schutzberechtigten.

13 Mit einer Duldung (auch einer Ausbildungsuldung) sind Reisen ins Ausland grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde eine Sondergenehmigung für Auslandsreisen erteilen. Ohne Genehmigung führt eine Ausreise während der Duldung zu ihrem Erlöschen. Eine Ausnahme von der Regel betrifft Schülerinnen und Schüler mit einer Duldung. Für sie sind Auslandsreisen im Rahmen einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft einer allgemein bildenden oder berufsbildenden inländischen Schule möglich. Hierfür müssen sie auf einer ‚Schülersammelliste‘ vermerkt werden, die von der zuständigen Ausländerbehörde geprüft wird und die in der Liste vermerkt, dass die Abschiebung der geduldeten Schülerinnen und Schüler auch nach der Wiedereinreise weiter ausgesetzt ist (§ 22 Abs. 2 AufenthV). In diesem Fall erlischt die Duldung bei Ausreise nicht. Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden und über eine Aufenthaltsgestattung verfügen, sind in der Regel nicht reiseberechtigt und benötigen eine Verlassens Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde (§ 58 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylG). Diese Vorgaben gelten auch für die Erlaubnis einer Auslandsreise. Ein Verlassen des Landes ohne vorherige Erlaubnis führt in der Regel zur Einstellung des Asylverfahrens. Für Schülerinnen und Schüler gelten bei Auslandsschulreisen ebenfalls die Ausnahmeregelungen nach § 22 Abs. 2 AufenthV.

Abbildung 1: Reisen von Schutzberechtigten ins Ausland und das Herkunftsland

Quelle: Gesamtinfografik auf S. 40/41; © Burak Korkmaz

2.4.1 Vorabmeldung, Genehmigung und Untersagung

Ein Zwang zur Meldung einer Reise in das Herkunftsland besteht für Schutzberechtigte nicht. Auch aus Behörden­sicht besteht „für eine generelle behördliche Verhinderung von Reisen in die Herkunftsländer keine Rechtsgrundlage und damit auch keine Möglichkeit der Versagung durch die Ausländerbehörden“ (Bürger­schaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2016: 1f.). Bisweilen erreichen das BAMF Anfragen von Schutzberechtigten, ob ihnen eine Reise in das Herkunftsland vorab genehmigt werden könne bzw. vorab zugesichert werden könne, dass kein Widerrufsverfahren eingeleitet wird, weil es sich um triftige und glaubhafte Gründe für die Reise handelt. Für eine solche Zusage fehlt es allerdings an einer gesetzlichen Grundlage. Das BAMF kann grundsätzlich erst nach der Wieder­einreise nach Deutschland tätig werden – auch weil sich tatsächliche und nicht nur angenommene Ver­folgungssachverhalte erst während und nach und nicht vor dem Aufenthalt im Herkunftsland bestimmen lassen.

Eine Untersagung der Ausreise kann nur durch die Ausländerbehörde und unter bestimmten Umständen erfolgen, beispielsweise, wenn die betreffende Person nicht im Besitz der für die Einreise in das Herkunfts- oder auch Nachbarland erforderlichen Dokumente und Erlaubnisse ist (§ 46 Abs. 2 AufenthG in entsprechender Anwendung des § 10 PaßG) oder der Person ein Pass versagt (§ 7 Abs. 1 PaßG) oder entzogen (§ 8 PaßG) wurde. Hierunter fallen beispielsweise Pass- und damit Ausreiseversagungen, weil Erkenntnisse vorliegen, dass sich die betreffende Person an

der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat bzw. an terroristischen Anschlägen im Herkunftsland beteiligen will (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 PaßG i. V. m. § 89a Abs. 2a StGB). Es handelt sich um eine noch junge Regelung, die im Rahmen des ‚Gesetzes zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten‘ am 20. Juni 2015 vor dem Hintergrund zunehmender Reisen deutscher und „ausländischer terroristischer Kämpfer in Krisengebiete – vor allem nach Syrien –“ in Kraft trat (Deutscher Bundestag 2015). Unter diesen und weiteren Umständen kann die Passerteilung versagt oder der Pass entzogen und damit eine Ausreise unterbunden werden.

2.4.2 Informationsvermittlung über mögliche Konsequenzen eines Behördenkontakts oder einer Reise in das Herkunftsland

Asylantragstellende und Schutzberechtigte werden in Deutschland auf Nachfrage durch die zuständigen Behörden über die Rahmenbedingungen einer Reise in das Herkunftsland oder den Kontakt zu Behörden des Herkunftslandes sowie den daraus gegebenenfalls entstehenden Widerrufsgrund bzw. die Nicht-Fortführung des Asylverfahrens (bei Asylantragstellenden) informiert. Eine proaktive oder in einem spezifischen Verfahrensschritt standardisierte Informationsvermittlung über die Rahmenbedingungen und möglichen Konsequenzen erfolgen nicht. Allerdings findet sich im Reisepass für Flüchtlinge ein Hinweis, dass der Reiseausweis für alle Staaten mit Ausnahme des jeweiligen Herkunftslandes gültig ist (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Unterrichtung über Rahmenbedingungen und mögliche Folgen des Behördenkontaktes oder einer Reise in das Herkunftsland

Vermittlungsart	Kontakt mit Behörden des Herkunftslandes	Reise in das Herkunftsland
Hinweise im Reisedokument		■ Im Reisepass für Flüchtlinge findet sich ein Hinweis, dass der Reiseausweis für alle Staaten mit Ausnahme des jeweiligen Herkunftslandes gültig ist. Der Hinweis ist in deutscher, englischer und französischer Sprache gehalten. Der individualisierte Hinweis auf das Herkunftsland ist wiederum in Form des jeweiligen dreibuchstabigen internationalen Länderkürzels nach ISO-3166 Alpha-3 vermerkt (bspw. IRQ für Irak oder SYR für Syrien).
Proaktive schriftliche Information seitens Behörden	■ Erst bei Einleitung eines Widerrufsverfahrens teilt das BAMF der betreffenden Person die Absicht des Widerrufs unter Angaben der jeweiligen Gründe schriftlich mit, woraufhin die Person einen Monat Zeit zur schriftlichen Äußerung erhält (§ 73 Abs. 4 AsylG). Das Schreiben des BAMF wird in deutscher Sprache erstellt.	■ Erst bei Einleitung eines Widerrufsverfahrens teilt das BAMF der betreffenden Person die Absicht des Widerrufs unter Angaben der jeweiligen Gründe schriftlich mit, woraufhin die Person einen Monat Zeit zur schriftlichen Äußerung erhält (§ 73 Abs. 4 AsylG). Das Schreiben des BAMF wird in deutscher Sprache erstellt.
Proaktive mündliche Information seitens Behörden		
Nachfragebasierte Information seitens Behörden	■ Auf mündliche oder schriftliche Nachfrage in Bezug auf die Erlaubnis und/oder Konsequenz, den Kontakt zu einer Behörde des Herkunftslandes aufzunehmen, unterrichtet die angefragte Behörde ebenfalls schriftlich oder mündlich über die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für einen möglichen Widerruf.	■ Auf mündliche oder schriftliche Nachfrage in Bezug auf die Erlaubnis und/oder Konsequenz einer Reise in das Herkunftsland unterrichtet die angefragte Behörde ebenfalls schriftlich oder mündlich über die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für einen möglichen Widerruf.

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Erst wenn das BAMF ein Widerrufsverfahren aufgrund einer Reise in das Herkunftsland und/oder eines Kontakts mit Behörden des Herkunftslandes einleitet, erfolgt eine schriftliche Aufforderung zur Stellungnahme, die auch die Absicht dokumentiert, den Schutzstatus zu widerrufen (vgl. Tabelle 1 und Kapitel 3.3). In Fragen der Informationsvermittlung macht es keinen Unterschied, ob es sich um anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte handelt.

2.4.3 Beweggründe für eine Reise in das Herkunftsland

Die individuellen Beweggründe von Schutzberechtigten, in ihr Herkunftsland zu reisen, werden nicht zentral erfasst, so dass auch keine verlässlichen Aussagen über die Häufigkeit einzelner Beweggründe gemacht werden können. Die nachfolgenden Informationen über individuelle Beweggründe basieren auf Erfahrun-

gen des zuständigen Widerrufsreferats des BAMF, auf Angaben in Gerichtsverfahren sowie in Leitfäden und Ratgeberliteratur (Eichler 2016: 96ff.).

Individuelle Beweggründe für eine Reise in das Herkunftsland können beispielsweise Krankheits- oder Sterbefälle von Familienangehörigen sein, Eheschließungen oder Scheidungen, erbrechtliche Angelegenheiten, geschäftliche Gründe, 'Heimweh' und andere private Gründe oder auch in belastenden Erfahrungen während ihres Aufenthalts in Deutschland liegen (siehe auch Abbildung 2).

Aus der Auflistung der individuellen Beweggründe in Abbildung 2 lassen sich noch keine Schlüsse hinsichtlich eines möglichen Widerrufsgrundes ziehen. Vielmehr sind – wie in Kapitel 2.1 beschrieben – im Rahmen einer Einzelfallüberprüfung die jeweiligen Umstände der Reise zu klären. Für einen Widerruf des Schutzstatus aufgrund einer Reise in das Herkunftsland müssen mehrere Voraussetzungen gegeben sein, wie im folgenden Kapitel dargelegt wird.

Abbildung 2: Individuelle Beweggründe für eine Reise in das Herkunftsland

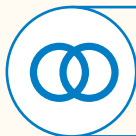
- Krankheitsfälle von Familienangehörigen,



- Sterbefälle von Familienangehörigen sowie die Organisation bzw. Teilnahme an Beerdigungen (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2016: 2; Landtag des Saarlandes 2017: 2),



- „Geschäftliche Gründe“ (Landtag Baden-Württemberg 2017: 5; Bergmann/Dienelt/Bergmann 2016: AsylG § 72 Rn. 13),



- Eheschließung (OVG NRW 1990: 18 A 10060/88, i. A. a. Erbs/Kohlhaas/Hadamitzky/Senge 2018: AsylG § 72 Rn. 2; Eichler 2016: 97f.),
- Scheidung (Eichler 2016: 97f.),
- Teilnahme an einer Hochzeitsfeier von Familienangehörigen (VG Aachen 2016: Az. 7 K 1690/14.A),



- Klärung erbrechtlicher Angelegenheiten, z. B. nach einem Todesfall im engeren Familienkreis (Eichler 2016: 97f.; vgl. auch Landtag Baden-Württemberg 2017: 6, wo von der „Regelung persönlicher Dinge“ die Rede ist),



- „Verwandten oder Freunden bei deren Flucht zu helfen“ (BVerwG 1991: 9 C 126/90: 9 und VG Köln 1983: Az. 2 K 13729/81) oder „Verwandten oder Freunden in einer unabweisbaren Notlage Hilfe zu leisten“ (Landtag des Saarlandes 2017: 2),



- Überprüfung des „persönliche[n] Sicherheitsrisiko[s] im Herkunftsland“ (Hathaway 1991: 199, nach Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 25),
- Retraumatisierung, Diskriminierungserfahrungen und Angst vor Verfolgung in Deutschland durch Begegnung mit ehemaligen Peinigern* (Stuttgarter Nachrichten 2018),
- Lange Trennung von Angehörigen, „Heimweh“, Freizeit Zwecke (Hoffmann 2018; Wiebe 2017).

* Beispielhaft steht hier der Fall der Jesidin Aschwak T., die von der islamistischen Terrororganisation IS bis zu ihrer Flucht aus dem Irak als Sklavin gefangen gehalten wurde und die nach Schutzanerkennung in Deutschland ihrem IS-Peinigern in Deutschland begegnete, woraufhin sie für mehrere Monate in den Irak zurückkehrte, bevor sie wieder nach Deutschland reiste (Stuttgarter Nachrichten 2018).

2.5 Beurteilung der Voraussetzungen für einen Widerruf des Schutzstatus

Seit Reisen in das Herkunftsland sowie Kontakte mit Behörden des Herkunftslandes keine Erlöschensgründe mehr darstellen und Kenntnisse über solche Reisen durch andere Behörden an das BAMF zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens weitergeleitet werden müssen, prüft das dort zuständige Widerrufsreferat die Voraussetzungen eines Widerrufs (vgl. Kapitel 3). Das BAMF beurteilt die Umstände und Gründe

der Reise in das Herkunftsland und des Behördenkontaktes im Einzelfall dahingehend, ob aus diesen eine erneute Unterschutzstellung im Herkunftsstaat ersichtlich wird (siehe auch Abbildung 3). Orientierung bieten hierbei die diversen Gerichtsurteile der vergangenen Jahre und Jahrzehnte insbesondere zum Erlöschen des Schutzstatus, die auf die Widerrufsprüfung übertragen werden, aber auch die verschiedenen Kommentare zum Asylgesetz sowie Handreichungen und Leitfäden des UNHCR (2011) zum Themenschwerpunkt der Aberkennung eines Schutzstatus. So gilt es grundsätzliche und spezifische Umstände zu berücksichtigen, wie in den folgenden Kapiteln ausgeführt wird.

Abbildung 3: Auswahl an zu prüfenden Kriterien im Widerrufsverfahren



Auswahl an zu prüfenden Kriterien im Widerrufsverfahren durch das BAMF:

Grundsätzliche Prüfkriterien:

- Freiwilligkeit der Reise
- Absicht sich erneut unter den Schutz des Herkunftsstaates zu stellen
- Tatsächliche Inanspruchnahme des Schutzes

Spezifische Prüfkriterien:

- Dauer und Häufigkeit von Reisen
- Anlass (siehe Beweggründe)
- Art der Einreise (z. B. ohne Kenntnis des Herkunftsstaates)
- Ort des Aufenthalts

2.5.1 Grundsätzliche Voraussetzungen

Bei der Prüfung von Widerrufsgründen im Falle von Reisen in das Herkunftsland oder Kontakten mit Behörden des Herkunftslandes durch eine schutzberechtigte Person gilt es drei Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- „der Flüchtling muss bei der Unterschutzstellung in freier Willensentscheidung handeln (Freiwilligkeit, [...]),
- der Flüchtling muss in der Absicht handeln, sich mit seinen Handlungen erneut dem Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit zu unterstellen (Absicht) und
- der Flüchtling muss diesen Schutz auch tatsächlich erhalten (erneute Inanspruchnahme)“ (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 6).

Von einer freiwilligen Reise in das Herkunftsland ist beispielsweise nicht auszugehen, „wenn die Rückkehr oder die sich anschließende Aufenthaltsnahme durch Gewalt, Drohung oder Arglist bewirkt wurden“ (Fleuß 2018: AsylG § 72 Rn. 17). Zwang kann dabei sowohl „von den Behörden des Herkunftsstaates, eines Drittstaates, der Bundesrepublik oder von privaten Dritten ausgehen“ (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 7). Auch wenn eine schutzberechtigte Person freiwillig und mit der Absicht eines kurzen Aufenthalts aus triftigen Gründen in das Herkunftsland gereist ist, dort aber von staatlichen Stellen oder Rebellengruppen verhaftet und gefangen gehalten wird und sich erst Monate später aus

der Gefangenschaft befreien und nach Deutschland zurückkehren kann, kann die anfängliche Freiwilligkeit der Reise nicht als Widerrufsgrund herangezogen werden, da die örtliche Verfolgung in diesem Fall auch die weitere Verfolgungsgefahr dokumentiert hat.

Insgesamt ist für die Beurteilung, ob ein Widerrufsgrund vorliegt, entscheidend, dass die Rückkehr „nach ihrer Dauer, ihrem Anlass, der Art der Einreise sowie dem Ort des Aufenthaltes Grund für die Annahme bieten, in ihr dokumentiere sich der Wegfall des Verfolgungsinteresses. Nicht ausreichend ist deshalb etwa eine Rückkehr in das Heimatland zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht; auch bloße sich nicht über längere Zeiträume erstreckende Besuchsaufenthalte im Heimatland stellen noch keine Niederlassung dar“ (VG Oldenburg 2011: Az. 11 A 2138/11, nach UNHCR 2017: 5; vgl. auch VG Düsseldorf 2000: 16 K 3261/99.A, nach Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 21 und VG Köln BeckRS 2015, 55164, nach Fleuß 2018: AsylG § 72 Rn. 15). Zahlreiche Gerichtsurteile im Zusammenhang mit Reisen in das Herkunftsland, die sich allerdings in erster Linie noch auf Klagen gegen das Erlöschen des Schutzstatus beziehen, geben Aufschluss über mögliche Gründe, bei denen vormals ein Erlöschen berechtigt oder nicht gerechtfertigt war. Diese Gerichtsurteile werden heute vom BAMF für die Prüfung im Widerrufsverfahren herangezogen.

2.5.2 Dauer der Reise bzw. Niederlassung im Herkunftsland

In der Rechtsprechung wurde in der Vergangenheit wiederholt festgestellt, dass eine einfache befristete Reise in den Verfolgerstaat nicht grundsätzlich als hinreichender Grund für einen Widerruf betrachtet werden kann (BayVG 1962: Nr. 87 VIII 62; VG Hamburg, InfAuslR 1980, 131; nach Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 22). Zu unterscheiden ist vielmehr zwischen einer dauerhaften Rückkehr, regelmäßigen oder wiederholten Reisen oder einmaligen oder unregelmäßigen Reisen in das Herkunftsland.

Dauerhafte Rückkehr

Die Rückkehr und die Absicht eines dauerhaften Aufenthalts stellt „das wohl eindeutigste Anzeichen dafür [dar], dass ein Flüchtling dort keine Furcht vor Verfolgung mehr hat. Hiermit bringt er auf unmissverständliche Weise seine Bereitschaft zum Ausdruck, auf die Schutzbereitschaft seines Herkunftslandes zu vertrauen“ (Hathaway 1991: 197, nach Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 19).

Regelmäßige Reisen

Auch regelmäßige bzw. wiederholte Reisen in das Herkunftsland „über eine längere Zeitdauer stehen der Niederlassung insbesondere dann gleich, wenn Sozialleistungen und Einrichtungen in Anspruch genommen werden, die normalerweise Staatsangehörigen des Herkunftslandes vorbehalten sind“ (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 21). Allerdings setzt die in § 72 Abs. 1 Nr. 1a neben der Rückkehr genannte Niederlassung „eine gewisse, zumindest beabsichtigte Dauer des Aufenth[alts] voraus. Ein vorübergehender Aufenth[alt] zu Besuchszwecken genügt hierfür grds. nicht“ (Bergmann/Dienelt/Bergmann 2016: AsylG § 72 Rn. 11-15).

Auch wenn eine schutzberechtigte Person wiederholt für jeweils zwei bis drei Wochen in das Herkunftsland reist und keine Repressionen oder Verfolgung seitens der Behörden erfährt, kann davon ausgegangen werden, dass keine Verfolgung der betreffenden Person durch die staatlichen Stellen zu befürchten ist (vgl. VGH BW 1986: A 13 S 77/85).

Bereits im Jahr 1962 urteilte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, dass „[...] in der Rückkehr ohne äußeren Zwang und in der Aufnahme einer Beschäftigung in einem Staatsbetrieb ein Grund erkannt [wurde], der auf einen Wegfall der Furcht vor Verfolgung schließen lässt, ungeachtet des inneren Vorbehalts des Flüchtlings, irgendwann in die Bundesrepublik zurückkehren zu wollen (BayVGH, Beschl. v. 11.09.1962 – Nr. 87 VIII 62)“ (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 22).

Die Dauer und Regelmäßigkeit der Reisen, in Kombination mit weiteren Merkmalen, können folglich Indizien für eine Niederlassung vor Ort darstellen, die sich beispielsweise „in der Begründung eines eigenen Wohnsitzes, der dortigen Kontaktaufnahme mit Behörden des Heimatstaates oder der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen manifestieren“ kann (Müller 2016: AsylVfG § 72 Rn. 16). Die „Beweislast“, dass es sich nicht um eine erneute Unterschutzstellung im Herkunftsstaat handelt, liegt in solchen Fällen „ausnahmsweise“ bei der schutzberechtigten Person selbst (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 24).

Unregelmäßige oder einmalige Reisen

Hingegen ist ein unregelmäßiger, gelegentlicher, einmaliger, „kurzfristiger“ (Bergmann/Dienelt/Bergmann 2016: AsylG § 72 Rn. 13) oder „nur nach Wochen bemessener Besuchsaufenthalt als solcher zu kurz [...], um daraus auf die dauerhafte Niederlassung zu schließen“ (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 24).

2.5.3 Todesfälle und Pflege von kranken Verwandten oder Bekannten

Bei der Beurteilung des Widerrufs, ist „sorgfältig zu prüfen, ob der Flüchtling z. B. nur deshalb in sein Heimatland reisen wollte, um kranke Verwandte oder Freunde zu besuchen oder nahestehenden Personen bei der Flucht zu helfen“ (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 26). Diese Umstände würden nicht zwingend einen Widerruf nach sich ziehen. Erfolgt ein Aufenthalt im Herkunftsland allerdings beispielsweise für drei Monate und wird als Begründung allein angegeben, dass ein Krankheits- und anschließender Todesfall eines Elternteils zu der Reise motiviert hat, erklärt dies noch nicht die verhältnismäßig lange Dauer des Aufenthalts. So kann die Begründung entweder als unplausibel eingestuft werden oder aber selbst bei Plausibilität der Begründung – etwa wenn Dokumente über Krankenhausaufenthalte und Pflegenotwendigkeit beigebracht werden –, in Frage gestellt werden, ob sich die Person bei einem solch langen Aufenthalt nicht wieder unter den Schutz des Herkunftslandes gestellt hat, sofern sie in dem Zeitraum keine Verfolgung erfahren hat. So kann die Begründung für einen Aufenthalt mitunter stichhaltig sein und keinen Widerrufsgrund darstellen, jedoch die Dauer oder andere Umstände zum Schluss führen, dass die betreffende Person keine Verfolgung mehr zu befürchten hat und/oder sich freiwillig wieder unter den Schutz des Herkunftsstaates gestellt hat, so dass trotz Plausibilität des Reisegrundes der Schutzstatus widerrufen wird.

2.5.4 Eheschließung und Scheidung

Im Falle einer Reise zur Eheschließung im Herkunftsland sind ebenfalls die weiteren Umstände entscheidend – etwa wenn aufgrund des Aufenthaltsstatus der Partnerin oder des Partners im Herkunftsland die Heirat außerhalb des Landes nicht möglich ist (Eichler 2016: 97f.). Bestehen keine widrigen Umstände und reist eine schutzberechtigte Person für die Eheschließung ins Herkunftsland, obwohl sie „auch vor einem deutschen Standesamt hätte heiraten können“, kann dies zum Widerruf (vormals Erlöschen) des Schutzstatus führen, da davon ausgegangen werden kann, dass die betreffende Person keine Verfolgung im Herkunftsland mehr zu befürchten hat (OVG NRW 1990: 18 A 10060/88). Eine Eheschließung vor einer Auslandsvertretung des Herkunftsstaates in Deutschland und eine dafür beantragte Verlängerung des Nationalpasses wurde vom Bundesverwaltungsgericht hingegen im Jahr 1991 nicht als freiwillige und unmiss-

verständliche Aufgabe des Schutzstatus beurteilt (BVerwG 9 C 126/90; vgl. Kapitel 2.1). Auch im Falle einer Scheidung kommt es bei dessen Beurteilung darauf an, ob diese zwingend im Herkunftsland erfolgen musste oder nicht (Eichler 2016: 97f.).

2.5.5 ‚Illegaler‘ Aufenthalt im Herkunftsland

Bei der Beurteilung von Widerrufsgründen ist zudem zu differenzieren, ob die staatlichen Behörden des Herkunftslandes überhaupt Kenntnis über die Einreise und den Aufenthalt hatten „und diese dennoch keine Maßnahmen gegen den Rückkehrer ergriffen haben (VGH BW, EZAR 214 Nr. 1; VG Gießen, NVwZ-Beil. 2000, 29, 30)“ (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 22). „Ergibt die Prüfung, dass den Behörden des Herkunftslandes die Niederlassung des Flüchtlings bekannt geworden ist und sie dies nicht zum Anlass für Verfolgungsmaßnahmen genommen haben, steht fest, dass der durch staatliche Behörden verfolgte Flüchtling des Schutzes nicht mehr bedarf. Er kann deshalb für seine Verfolgungsfurcht keine guten Gründe mehr vorbringen“ (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 24). Hingegen vermag ein „– auch länger während – ‚illegaler‘ Aufenthalt [...] den Tatbestand der Niederlassung daher nicht zu erfüllen“ (Müller 2016: AsylVfG § 72 Rn. 18). Erläuternd heißt es hier im Kommentar zum Asylgesetz von Marx: „Wer daher nur kurzfristig in den Herkunftsstaat eingereist ist, sich etwa dort versteckt gehalten und auch im Übrigen hinreichende Vorkehrungen gegen ein behördliches Bekanntwerden seines Aufenthaltes getroffen hat, verliert nicht den gewährten Rechtsstatus. Aber auch, wenn der Flüchtling sich nicht vor dem befürchteten Zugriff der Behörden versteckt hält, lässt Art. 1 C Nr. 4 GFK die Beendigung des Flüchtlingsstatus erst zu, wenn er mit den heimatlichen Behörden freiwillig Kontakt aufgenommen hat (Schweizerische Asylrekurskommission, EMARK 1996 Nr. 9)“ (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 26).

2.5.6 Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure und Reisen in autonome Gebiete im Herkunftsland

Die Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG) kann einer schutzsuchenden Person auch dann zuerkannt werden, wenn die Verfolgung nicht vom Staat, sondern von Parteien oder Organisationen ausgeht, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die benannten Parteien oder Organisa-

tionen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung (im Sinne des § 3d AsylG) zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c AsylG).

Für die Widerrufsprüfung im Falle einer Reise in das Herkunftsland bedeutet dies, dass sichergestellt sein muss, dass die betreffende Person „auch durch nicht-staatliche Akteure keine Bedrohungen und Gefahren mehr zu befürchten hat. Aus einer lediglich vorübergehenden Rückkehr in den Herkunftsstaat ergibt sich hingegen noch keine hinreichend zuverlässige Grundlage für die Feststellung, dass ihm keine Verfolgungsgefahr mehr droht. Bei einem Gruppenverfolgten [vgl. Definition in Fußnote 11; A. d. A.] oder von nicht-staatlichen Akteuren verfolgten Flüchtling ist deshalb die Kenntnis seines Aufenthaltes seitens der Behörden noch kein hinreichendes Indiz für den Wegfall der Furcht vor Verfolgung. Auch hier vermittelt erst die dauerhafte Niederlassung im Herkunftsland die Grundlage für die Prognose, dass die weitere Anwendung der Vermutung eigener Verfolgung aufgrund der Gruppenzugehörigkeit nicht mehr gerechtfertigt ist. [...] Erforderlich ist, dass der Herkunftsstaat innerhalb des Gebietes, in das der Flüchtling einreist, wirksame Herrschaftsgewalt ausübt (BayVG, InfAuslR 1998, 519; VG Magdeburg, InfAuslR 2000, 40, 43)“ (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 23).¹⁴ So hob das Verwaltungsgericht Ansbach einen Widerrufsbescheid des BAMF mit der Begründung auf, dass „dem Kläger im Jahr 2006 die Hin- und Rückreise nach Suleymania [Stadt in der Autonomen Region Kurdistan im Nordosten des Irak; A. d. A.] zum Besuch seiner Mutter im Krankenhaus ohne Schaden gelungen ist, [was] der generellen Gefährdung nicht entgegen [steht]“ (VG Ansbach 2007: 3 K 05.30533; vgl. VG Gießen 1999: 2 E 2269/99).

Auch eine „vorübergehende Rückkehr in ein Gebiet, das unter dem Schutz der Vereinten Nationen von lokalen Behörden verwaltet wird und dem Einflussbereich der Zentralregierung entzogen ist, [kann] nicht als Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden angesehen werden (Schweizerische Asylrekurskommission, EMARK 1996 Nr. 9, zu den Schutzzonen im Norden des Irak; VG Gießen [21.09.1999 - 2 E 2269/99], NVwZ-Beil. 2000, 29, 30; s. auch BVerwG [19.09.2000 - 9 C 12/00], NVwZ 2001, 335, 336 = InfAuslR 2001, 532 = EZAR 214 Nr. 13; VG Göttingen, InfAuslR 2000, 37, 389)“ (Marx 2017: AsylG § 72 Rn. 26).

¹⁴ Ähnlich auch VGH München BeckRS 1998, 19034 Rn. 1; 2007, 37764 Rn. 53; nach Fleuß 2018: AsylG § 72 Rn. 14.

2.5.7 Geschäftliche, eigentums- und erbrechtliche sowie sonstige Gründe

Reisen in das Herkunftsland aus geschäftlichen Gründen können „wertungsgemäß“ einer Niederlassung im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1a AsylG „gleichstehen“ (Bergmann/Dienelt/Bergmann 2016: AsylG § 72 Rn. 13). Hingegen stellt sich die Situation komplexer dar, wenn der Verfolgerstaat oder nicht-staatliche Akteure mit der „Enteignung“ drohen. Sofern Schutzberechtigte in diesem Zuge zeitlich begrenzt in das Herkunftsland reisen, um entsprechende Verhältnisse zu klären, ist beispielsweise aufgrund der erfolgten Drohung, die Freiwilligkeit – als eine der grundsätzlichen Voraussetzungen – „beeinträchtigt“ und muss somit bei der Beurteilung berücksichtigt werden (Bergmann/Dienelt/Bergmann 2016: AsylG § 72 Rn. 14).

2.5.8 Wiederholte Reise und wiederholtes Widerrufsverfahren

Da auch die wiederholte Reise in das Herkunftsland ein Indiz für die erneute Unterschutzstellung im Herkunftsland sein kann, werden eingeleitete Widerrufsprüfungen unabhängig ihres Ausgangs in der persönlichen Akte der Schutzberechtigten gespeichert. Sofern es zu einer wiederholten Aus- und Wiedereinreise kommt, die dem BAMF bekannt wird, sind die Voreinträge für die Mitarbeitenden im Widerrufsverfahren einsehbar, so dass diese den Umstand des wiederholten Aufenthalts im Herkunftsland in ihrer Beurteilung berücksichtigen und auch bei der Plausibilitätsprüfung der individuell vorgetragenen Reisegründe einbeziehen können. Eine zweite oder wiederholte Reise – auch in kurzen Abständen – stellt dabei auch kein eindeutiges Indiz für eine erneute Unterschutzstellung oder eine fehlende Furcht vor Verfolgung dar, sondern muss im Einzelfall geprüft werden. So kann laut BAMF beispielsweise nach Todesfällen im engeren Familienkreis eine weitere Reise aufgrund von erbrechtlichen Angelegenheiten erforderlich werden und damit einem zeitlich, ggf. auch räumlich und kontextual abgrenzbaren Zweck dienen, der kein ausreichendes Indiz für eine erneute Unterschutzstellung darstellt.

2.5.9 Herausforderungen bei der Widerrufsprüfung

Auf Seiten der Ausländerbehörden wurde in der Vergangenheit im Rahmen der Prüfung von Erlösch-

statbeständen wiederholt hervorgehoben, dass eine Überprüfung der Angaben der Schutzberechtigten zu den Gründen ihrer Reise in das Herkunftsland „oft nicht möglich“ sei (Landtag des Saarlandes 2017: 2). So „werden die Betroffenen zum Grund der Reise sowie gegebenenfalls zu den Umständen befragt“, allerdings sei „eine belastbare Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Angaben hierzu [...] in der Regel nicht möglich“ (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2016: 2). Dabei galt für die Feststellung der Erlöschensgründe durch die Ausländerbehörden und gilt für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens seitens des BAMF, dass „[a]uch wenn es schwierig ist, die Absicht hinter einer bestimmten Handlung zu ergründen, [...] anhand des jeweiligen Einzelfalls abgeklärt werden [muss], ob die betroffene Person durch ihre konkrete Handlung tatsächlich beabsichtigt hat, sich bei einer Rückkehr erneut dem Schutz ihres Heimatlandes zu unterstellen. Falls diese Absicht vermutet wird, muss dem Flüchtling die Möglichkeit der Widerlegung eingeräumt werden [Cessation Guidelines, para. 9(b)]“ (UNHCR 2017: 3).

Auch zuständige Mitarbeitende des Widerrufsreferats des BAMF berichten, dass sie im Widerrufsverfahren ähnliche Erfahrungen wie die Ausländerbehörden vormals machen. Die Plausibilitätsprüfung der Erklärungen sowie der mitgesandten Nachweise seitens der Schutzberechtigten verlange in der Regel eine gewissenhafte individuelle Prüfung der Umstände – auch aufgrund der Tragweite eines möglichen Widerrufs des Schutzstatus. Die diesbezüglich in Deutschland durch das BAMF eingeleiteten Verfahrensschritte werden in Kapitel 3 beschrieben.

2.6 Besondere Voraussetzungen bei subsidiär Schutzberechtigten

Schutzsuchenden wird subsidiärer Schutz gewährt, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein „ernsthafter Schaden“ droht, worunter die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts fallen (§ 4 Abs. 1 AsylG). Wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben,

nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist, ist der gewährte Schutzstatus zu widerrufen (§ 73b AsylG). Hierbei ist allerdings vom BAMF zu berücksichtigen, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die subsidiär schutzberechtigte Person tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden im Sinne der oben genannten Gründe für die Schutzgewährung nach § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden (§ 73b Abs. 1 und 2 AsylG). „Es muss sich also durch neue Tatsachen [im Sinne eines] umfassenden politischen Wandels eine andere Grundlage für die Gefahrenprognose ergeben haben“ (Bergmann/Dienelt/Bergmann 2018: AsylG § 73b Rn. 3; vgl. auch Fleuß 2018: AsylG § 73b Rn. 5).

2.6.1 Bei Schutzgewährung aufgrund drohendem ernsthaften Schaden durch die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG)

Im Falle der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG genannten subsidiären Schutzgründe (drohender ernsthafter Schaden im Herkunftsland aufgrund der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung) gleichen die Widerrufsvoraussetzungen den Voraussetzungen bei anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten.

So wies das VG Aachen beispielsweise mit Urteil vom 12. Februar 2016 (Az. 7 K 1690/14.A) die Klage eines sri-lankischen Staatsangehörigen gegen einen Widerruf des damaligen Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG (entspricht dem heutigen subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) ab. Der Widerruf erfolgte hier durch das BAMF aufgrund einer Sachlagenänderung. Dabei wurde im Rahmen der Prüfung, ob die betreffende Person bei Rückkehr einer Gefährdung weiter ausgesetzt ist (Rückkehrgefährdung) zusätzlich gewürdigt, dass durch die Reise in das Herkunftsland zur Eheschließung und der (öffentlichen) Hochzeitsfeier „offensichtlich“ geworden sei, dass er „in seinem Heimatland keine Verfolgung zu befürchten habe“ (VG Aachen 2016: 7 K 1690/14.A). Die Ausländerbehörde, die durch eine Heiratsurkunde Kenntnis über die Reise erhalten hatte, hatte das BAMF darüber informiert. Der Widerruf subsidiären Schutzes nach dieser Reise ist laut Verwaltungsgericht Aachen recht-

mäßig. Begründend und den Widerrufsbescheid des BAMF bestätigend heißt es unter anderem im Urteil:

„Anhaltspunkte dafür, dass beim Kläger individuell gefähderungserhöhende Umstände vorliegen, sind nicht gegeben. Die Passausstellung im Jahre 2009 und insbesondere seine Hochzeit im Heimatland im Dezember 2012 machen vielmehr deutlich, dass er nicht individuell von Sicherheitskräften eines LTTE-Kontakts verdächtigt wird und ihm erst recht im Zusammenhang mit einer Rückkehr als ‚(junger)‘ Tamile keine ernsthaften Schäden seitens des Heimatstaates drohen, wie die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid bereits ausgeführt hat. [...] Dementsprechend hat der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass seine Ein- und Ausreise über den Flughafen in Colombo anlässlich der Hochzeit problemlos erfolgte. Auch bezüglich seines mehrwöchigen Aufenthalts im Heimatland erwähnte er keine Probleme mit den dortigen Behörden“ (VG Aachen 2016: 7 K 1690/14.A).

2.6.2 Bei Schutzgewährung aufgrund drohendem ernsthaften Schaden durch einen innerstaatlichen Konflikt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG)

Anders stellt sich die Lage im Falle eines Behördenkontaktes oder einer Reise in das Herkunftsland bei subsidiär Schutzberechtigten aufgrund eines innerstaatlichen Konfliktes dar (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG; z. B. Syrienkonflikt). Die individuellen Beweggründe etwa für eine Reise in das Herkunftsland sind hier weniger entscheidend für einen Widerruf des Schutzstatus, da zu berücksichtigen ist, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass der Ausländer, dem subsidiärer Schutz gewährt wurde, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 zu erleiden (§ 73b Abs. 2 AsylG). Es müssen folglich „erhebliche“ und nicht nur „vorübergehende“ Veränderungen hinsichtlich des innerstaatlichen Konflikts im Herkunftsland vorliegen, um den Schutzstatus zu widerrufen (Bergmann/Dienelt/Bergmann 2018: AsylG § 73 Rn. 5). Sofern im eingeleiteten Widerrufsverfahren keine weitergehenden Widerrufsgründe zum Vorschein kommen bzw. sich die Einschätzung der Verfolgungslage im Herkunftsland nicht allgemein verändert, kann der Schutzstatus einer subsidiär schutzberechtigten Person im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG nicht allein aufgrund des Behördenkontakts oder einer Reise in das Herkunftsland widerrufen werden.

3 Widerrufsverfahren

In diesem Kapitel werden die Verwaltungs- und Verfahrensschritte im Widerrufsverfahren dokumentiert, wobei zwischen der Regelwiderrufsprüfung nach spätestens drei Jahren und einer anlassbezogenen Widerrufsprüfung (z. B. bei Kenntnis über eine Reise in das Herkunftsland) zu unterscheiden ist. So werden zunächst die Voraussetzungen der Regelüberprüfung des Schutzstatus beschrieben (Kapitel 3.1), bevor die Mitwirkungspflichten und Äußerungsmöglichkeiten seitens der Schutzberechtigten benannt werden, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Studie einer gesetzlichen Änderung unterlagen (Kapitel 3.2). Anschließend werden die Zuständigkeiten einzelner Behörden und der chronologische Ablauf der jeweiligen Beteiligungen bei anlassbezogenen Widerrufsprüfungen dokumentiert (Kapitel 3.3), bevor abschließend die Auswirkungen des Widerrufs auf das Aufenthaltsrecht der betroffenen Personen und ihrer Familienangehörigen beschrieben werden (Kapitel 3.4).

3.1 Regelwiderrufsverfahren nach spätestens drei Jahren

Bei anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten erfolgt nach spätestens drei Jahren durch das BAMF das sogenannte Regelwiderrufsverfahren (§ 73 Abs. 2a AsylG). Hintergrund ist, dass nach drei Jahren erstmals eine Aufenthaltsverfestigung durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfolgen kann und in diesem Zusammenhang noch einmal geprüft werden soll, ob die Voraussetzungen für den Schutz noch vorliegen. Das BAMF legt hierfür eine Widerrufsakte an, wodurch der Versand eines Fragebogens an die zuständige Ausländerbehörde angestoßen wird. Auch die Sicherheitsbehörden werden in diesem Zusammenhang eingebunden und ein Datenbankabgleich vollzogen. Sowohl die Ausländerbehörde als auch die Sicherheitsbehörden sind aufgefordert, weitergehende Angaben über widerrufsspezifische und -relevante Erkenntnisse zu machen (vgl. Ablauf im Detail in Kapitel 3.3). Sofern neue Kenntnisse über Widerrufsgründe eingehen, leitet das BAMF das formale Widerrufsverfahren und die Überprüfung der Tatbestände ein. Die betreffende Person wird hierüber in einem Schreiben und unter Angabe der Widerrufsgründe informiert (z. B. Straffälligkeit). Sie hat anschließend einen Monat Zeit, sich zum

Sachverhalt schriftlich zu äußern. Sofern sie sich nicht äußert, entscheidet das BAMF nach Aktenlage, was in der Regel aufgrund der Anfangsindizien (Reise bzw. Behördenkontakt) zum Widerruf führt (§ 73 Abs. 4 AsylG; Eichler 2016: 108; vgl. auch Kapitel 3.3.6). Sofern die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen, teilt das BAMF das Ergebnis der Ausländerbehörde (§ 73 Abs. 2a Satz 2 AsylG) und der betreffenden Person mit (§ 73 Abs. 4 Satz 3 AsylG). Ist die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder aus einem anderen Grund nicht mehr wirksam, hat die betreffende Person ihren Anerkennungsbescheid und Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben (§ 73 Abs. 6 i. V. m. § 72 Abs. 2 AsylG).

3.2 Mitwirkungspflichten von Schutzberechtigten in Widerrufsverfahren

Im Rahmen des Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens sah das Gesetz bis Mitte Dezember 2018 keine ausdrückliche Mitwirkungspflicht der schutzberechtigten Personen vor. Eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit, die betreffende Person wie im Asylverfahren zu einer Anhörung und/oder einer erneuten erkennungsdienstlichen Behandlung zu laden, um den Sachverhalt aufzuklären, bestand nicht. Eine Ausnahme bestand dann, wenn im Asylverfahren die erkennungsdienstliche Behandlung unterblieben war. In diesem Fällen wirkte die einmal begründete Mitwirkungspflicht (§ 15 i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 1 AsylG) auch nach Abschluss des Asylverfahrens fort und die betreffende Person konnte auch unter Androhung von Verwaltungszwang zur erkennungsdienstlichen Behandlung geladen werden.

Am 12. Dezember 2018 trat das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes in Kraft und damit eine Ausweitung der Mitwirkungspflicht von Schutzberechtigten in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren (Deutscher Bundestag 2018a: 2). Das Gesetz sieht die Änderung des § 73 AsylG vor und betrifft somit Widerrufs- und Rücknahmeverfahren sowohl von aner-

kannten Flüchtlingen und Asylberechtigten als auch von subsidiär Schutzberechtigten (nach § 73b Abs. 4 AsylG) und Personen mit nationalem Abschiebungsverbot (nach § 73c Abs. 3 AsylG). Der neu gefasste § 73 Abs. 3a AsylG lautet wie folgt:

„Der Ausländer ist nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4, 5 und 7 und Absatz 3 sowie § 16 Absatz 1 bis 4 und 6 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers entgegen einer zuvor bestehenden Verpflichtung nicht gesichert worden ist. Das Bundesamt kann den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anhalten. Kommt der Ausländer den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden, sofern

1. die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist oder
2. der Ausländer die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt hat.

Bei der Entscheidung nach Aktenlage sind für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sämtliche maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Der Ausländer ist durch das Bundesamt auf Inhalt und Umfang seiner Mitwirkungspflichten nach dieser Vorschrift sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.“

Auch § 73 Abs. 4 Satz 1 AsylG wird neu gefasst und sieht nun vor:

„In den Fällen, in denen keine Aufforderung durch das Bundesamt nach Absatz 3a erfolgt ist, ist dem Ausländer die beabsichtigte Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftlich mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

Begründend heißt es im Gesetzentwurf, dass das Asylgesetz zwar „umfassende Mitwirkungspflichten“ hinsichtlich des Asylantragsverfahrens enthielt, „jedoch keine Mitwirkungspflichten der Betroffenen in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren nach § 73 AsylG“ (Deutscher Bundestag 2018a: 8). In der Folge bedeutete dies wie oben beschrieben, dass das BAMF „in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren auf die Erkenntnisse der Sicherheits- und Ausländerbehörden oder die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen angewiesen“ war (Deutscher Bundestag 2018a: 10). Die Gesetzesänderung verankert hingegen die Mitwirkungspflicht, die auch in Widerrufsverfahren aufgrund von Reisen in das Herkunftsland und/oder Behördenkontakten anwendbar ist und eine mündliche oder schriftliche Mitwirkung nun gefordert und per Verwaltungszwang durchgesetzt werden kann. Die Mitwirkungspflicht gilt dabei auch, wenn die betreffende Person sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 AsylG). Zu den Mitwirkungspflichten gehören dabei unter anderem die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen, den Pass oder Passersatz sowie alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen¹⁵ vorzulegen, auszuhandigen und zu überlassen und die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden (§ 15 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 und 7 AsylG).

Die Änderung der Mitwirkungspflichten dient dabei „auch der nachträglichen Überprüfung der Richtigkeit der vor dem Hintergrund des Migrationsgeschehens insbesondere der Jahre 2015 und 2016 unter hoher Arbeitsbelastung zustande gekommenen asylrechtlichen Entscheidungen und ist geeignet, die politische Diskussion zu diesen Entscheidungen zu befrieden“ (Deutscher Bundestag 2018a: 8). So stellt sich das BAMF auf eine hohe Anzahl solcher Regelüberprüfungen ein. Laut Präsidenten des BAMF, Hans-Eckhard Sommer, hat das BAMF bis Ende 2020 mehr als 773.000 Asylbescheide¹⁶ zu überprüfen: „Dies sei

15 Zu erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen zählen insbesondere Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübergangspapiere, Flugscheine und sonstige Fahrausweise, Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind (§ 15 Abs. 3 AsylG).

16 „Für 2018 und 2019 sind insgesamt 550.864 Verfahren zu überprüfen, davon entfallen 191.678 Verfahren auf die Menge

eine ‚bis dato einmalige‘ Herausforderung, von der zu befürchten sei, dass sich in diesem Zeitraum sämtliche Ressourcen auf Widerrufsverfahren konzentrieren könnten. In dieser Lage sei die geplante Einführung einer Mitwirkungspflicht der Betroffenen ein ‚wichtiger und zielführender Beitrag‘ von ‚außerordentlicher Bedeutung‘ für die Arbeit des BAMF“ (Deutscher Bundestag 2018b).

Der UNHCR merkte zur geplanten Einführung der Mitwirkungspflichten an, dass „[o]bwohl die GFK die Rücknahme der Entscheidung über den Flüchtlingschutz nicht regelt, ist es nicht Zweck der Konvention, Personen internationalen Schutz zu gewähren, die dieses Schutzes gar nicht bedürfen, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllen. Im Interesse der Integrität des Flüchtlingsschutzes im Sinne der GFK steht die Rücknahme von falschen Entscheidungen zur Schutzgewährung daher im Einklang mit Ziel und Zweck der Konvention. Allerdings stehen Rücknahmeentscheidungen im Spannungsverhältnis zum völkerrechtlich gebotenen Prinzip der Rechtssicherheit und unter Umständen des Vertrauensschutzes. Daher sollten die Gründe für eine Rücknahme einer ursprünglich falschen Entscheidung nachgewiesen, die Folgen einer Rücknahme nicht unverhältnismäßig sein und das Verfahren dem Gebot der Fairness genügen“ (UNHCR 2018: 2).

Der Deutsche Anwaltverein wiederum kritisierte in einer Stellungnahme den Gesetzentwurf dahingehend, dass der Gesetzgeber mit der Gesetzesänderung versuche, „vermeintliche Fehler des BAMF, die im Asylverfahren zu einer für Betroffene günstigen Entscheidung – Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung internationalen Schutzes oder Feststellung eines Abschiebungsverbotes – geführt haben können, aufzuspüren und gegebenenfalls zu berichtigen. Er geht dabei teilweise über den Rahmen hinaus, den ihm Anerkennungs- und Verfahrensrichtlinie setzen. Außerdem lässt der Gesetzentwurf im Unklaren, wann Zwangsmaßnahmen erlaubt sind, so dass solche Maßnahmen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegen“ (Deutscher Anwaltverein 2018: 2).

der vorgezogenen sowie 359.186 Verfahren auf die Menge der regulären Regelüberprüfung. Abgeschlossen wurde insgesamt bereits die Überprüfung von 59.310 Verfahren. In lediglich 349 (0,6 %) und (0,2 %) der Verfahren erfolgte ein Widerruf bzw. eine Rücknahme der Entscheidung“ (BAMF 2018: 1f.).

3.3 Melde- und Verfahrens-abläufe bei anlassbezogener Prüfung nach Kenntnis über einen Behördenkontakt und/oder eine Reise in das Herkunftsland

Neben der Regelwiderrufsüberprüfung kann davor und danach auch eine anlassbezogene Widerrufsprüfung erfolgen. Anlässe können beispielsweise Erkenntnisse über eine Identitätsäuschung im Asylverfahren, über eine Sicherheitsgefährdung oder Straftaten durch die Person oder die für diese Studie zentralen Anlässe einer Reise in das Herkunftsland oder einen Kontakt zu Behörden des Herkunftslandes sein.

Wesentlich für das Einleiten eines Widerrufsverfahrens aufgrund einer Reise in das Herkunftsland oder eines Kontakts mit Behörden des Herkunftslandes ist das Bekanntwerden einer solchen Reise oder eines entsprechenden Kontaktes (Kapitel 3.3.1 und 3.3.2; vgl. Abbildung 4). In einem ersten Schritt erfolgt entsprechend die Feststellung einer Reise oder eines Behördenkontakts, worüber die jeweilige feststellende Behörde das BAMF informiert, bevor dort ein Widerrufsverfahren und eine Überprüfung der Umstände eingeleitet werden, wozu wiederum die Ausländerbehörden als auch die Sicherheitsbehörden einbezogen werden und die betreffende schutzberechtigte Person Stellung nehmen kann (Kapitel 3.3.3-3.3.8; vgl. Abbildung 5).

3.3.1 Kenntniserlangung über eine Reise in das Herkunftsland

In einer Mehrzahl der Fälle erlangt die Bundespolizei (BPOL) im Rahmen der Passkontrolle Kenntnis über eine Reise von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland (siehe Abbildung 4). Dies erfolgt in erster Linie bei der Passkontrolle am Flughafen, vereinzelt aber auch bei sonstigen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs, wie etwa an den Seehäfen oder im Rahmen der im Herbst 2015 temporär wieder eingeführten Kontrollen an der Bundesgrenze zu Österreich oder sonstigen anlassbezogenen Prüfungen. Sofern sich aus den Reisepapieren ergibt, dass sich eine in Deutschland lebende schutzberechtigte Person in ihr Herkunftsland begeben hat, leitet die BPOL die Information an das BAMF weiter.

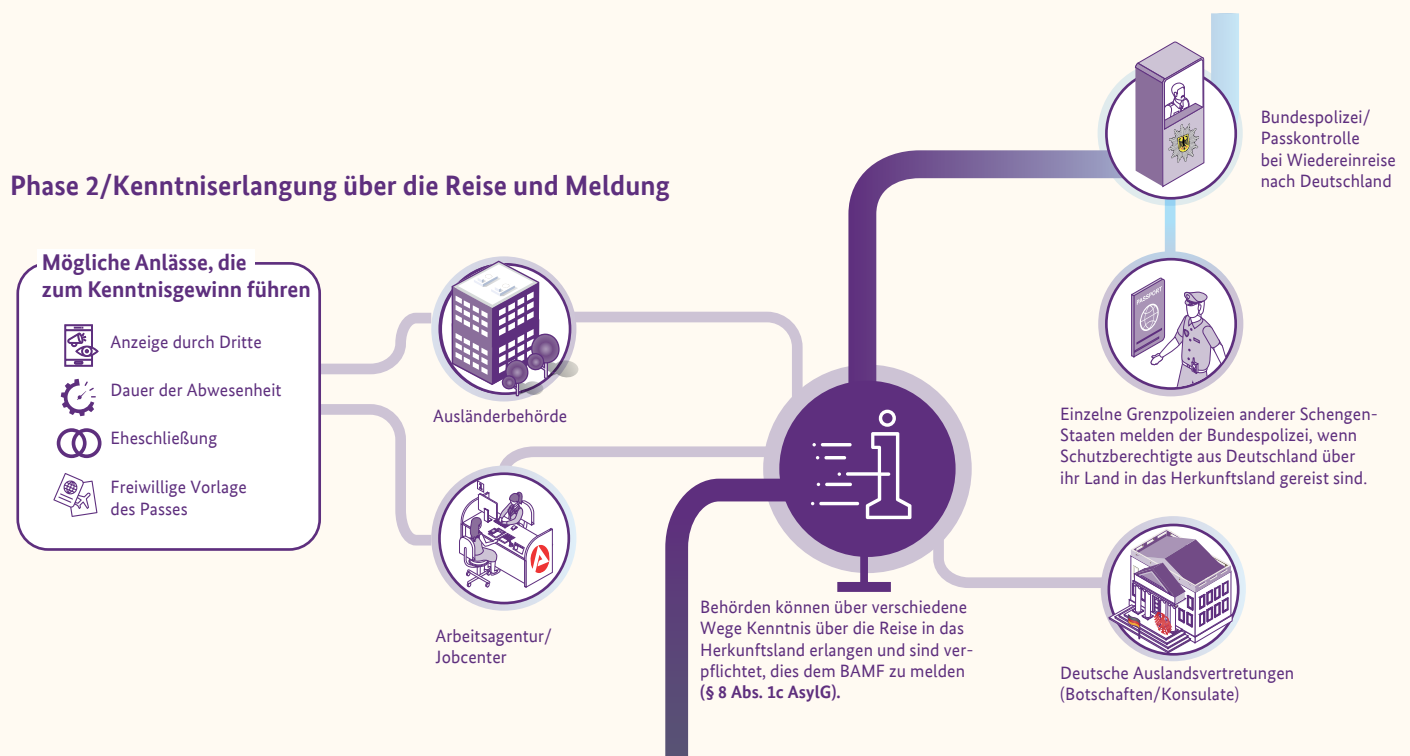
Reist eine schutzberechtigte Person nicht direkt über einen deutschen Flughafen in das Herkunftsland, sondern über einen anderen Mitgliedstaat des Schengenraums, so erfolgt die Passkontrolle nicht in Deutschland, sondern im jeweiligen Schengen-Staat. Die deutschen Behörden erfahren in diesem Fall nicht automatisch von der Reise in das Herkunftsland. Ein entsprechendes allgemeines Meldesystem oder eine gemeinsame Datenbank existieren für diesen Zweck nicht. Die Weitergabe solcher Informationen zwischen einzelnen Schengen-Staaten durch die jeweiligen Grenzpolizeibehörden erfolgt allerdings über bilaterale Kooperationsvereinbarungen zwischen einzelnen Staaten und Behörden. Diese Kooperationen sind in den vergangenen Jahren auch zwischen deutschen Behörden und den grenzpolizeilichen Akteuren anderer Länder und einzelnen Flughäfen ausgebaut worden. Diese Kooperationen beinhalten, dass die jeweiligen grenzpolizeilichen Behörden der Bundespolizei melden, wenn sie Kenntnis über eine Reise eines in Deutschland lebenden Schutzberechtigten in das Herkunftsland erhalten. Ebenso meldet die BPOL entsprechende Fälle an die Kooperationsbehörden in anderen Staaten.

Auch die jeweils für die schutzberechtigte Person zuständige Ausländerbehörde erhält mitunter Kenntnis über eine Reise in das Herkunftsland (siehe Abbildung 4). Ausländerbehörden überprüfen allerdings

nicht systematisch die Pässe von Schutzberechtigten auf Stempel einer Ein- und Ausreise des Herkunftslandes. Laut der Landesregierung von Baden-Württemberg wäre „eine Anweisung an die Ausländerbehörden des Landes zur generellen, anlasslosen Überprüfung aller deutschen Passersatzpapiere auf Grenzstempel des Herkunftslandes oder benachbarter Staaten unverhältnismäßig“ (Landtag Baden-Württemberg 2016: 8). Die Ausländerbehörden können dennoch über diverse Wege Informationen über eine Reise in das Herkunftsland eines Schutzberechtigten in ihrem Zuständigkeitsgebiet erhalten, sei es durch „Information durch die Bundespolizei, Information durch Vertretungen anderer Schengen-Staaten, Anzeige durch Dritte, freiwillige Vorlage des Passes durch den Ausländer bei der Ausländerbehörde, Unachtsamkeit des Ausländers gegenüber der Ausländerbehörde, Vorlage des Passes bei einer anderen Behörde (etwa Standesamt zur Eheschließung, Jobcenter) und Mitteilung durch diese Behörde, polizeiliche Aufgriffe, Information durch Flüchtlingshelfer“ (Landtag Baden-Württemberg 2016: 6).

Zuständige Jobcenter erhalten mitunter Kenntnis über eine Reise in das Herkunftsland, wenn erwerbslose Schutzberechtigte, die Leistungen nach SGB II und III beziehen, sich länger als die gestatteten drei Wochen Abwesenheitszeit außerhalb des zeit- und ortsnahe

Abbildung 4: Kenntniserlangung über die Reise und Meldung an das BAMF



Bereichs aufhalten (vgl. Kapitel 2.3.1). Sofern ein Job-center bei der Überprüfung der Umstände für die Abwesenheit Kenntnis über eine Reise in das Herkunftsland erhält, leitet es diese Information in der Regel zunächst an die Ausländerbehörde und nicht direkt an das BAMF weiter. Die Ausländerbehörde wiederum leitet die Information anschließend an das BAMF (vgl. Kapitel 3.3.2).

Auch können deutsche Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) Kenntnis über Reisen in die Herkunftsländer erhalten, sei es durch Kontaktersuchen seitens der Schutzsuchenden in oder aus den Herkunftsländern selbst oder in den Nachbarländern der Herkunftsstaaten.

3.3.2 Meldungen anderer Behörden an das BAMF

Seit Inkrafttreten des ‚Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘ am 29. Juli 2017 sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden sowie die deutschen Auslandsvertretungen dazu verpflichtet, dem BAMF mitzuteilen, „wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz [...] zuerkannt worden ist, in sein Herkunftsland [...] gereist ist“ (§ 8 Abs. 1c AsylG).

Die entsprechenden Behördenmeldungen an das BAMF erfolgen in der Regel via E-Mail, selten auch telefonisch. Im Falle der Meldung durch die BPOL werden bei der elektronischen Übermittlung die Personen-, Pass- sowie Reisewege- und Flugdaten (inkl. Dauer des Aufenthalts im Herkunftsland) weitergeleitet. Die BPOL selbst erfragt nicht die Gründe für die Reise in das Herkunftsland, so dass es sich bei den übermittelten Daten zunächst um rein formale Informationen handelt. Die Prüfung der Reisegründe erfolgt erst durch das BAMF.

3.3.3 Einleitung des Widerrufsverfahrens durch das BAMF

Nach Eingang der Meldung wird im BAMF ein Prüfverfahren eingeleitet (siehe Abbildung 5). Hierfür wird eine Widerrufsakte für die entsprechende Person angelegt. Die Aktenanlage geht mit dem automatischen Versand eines Fragebogens an die zuständige Aus-

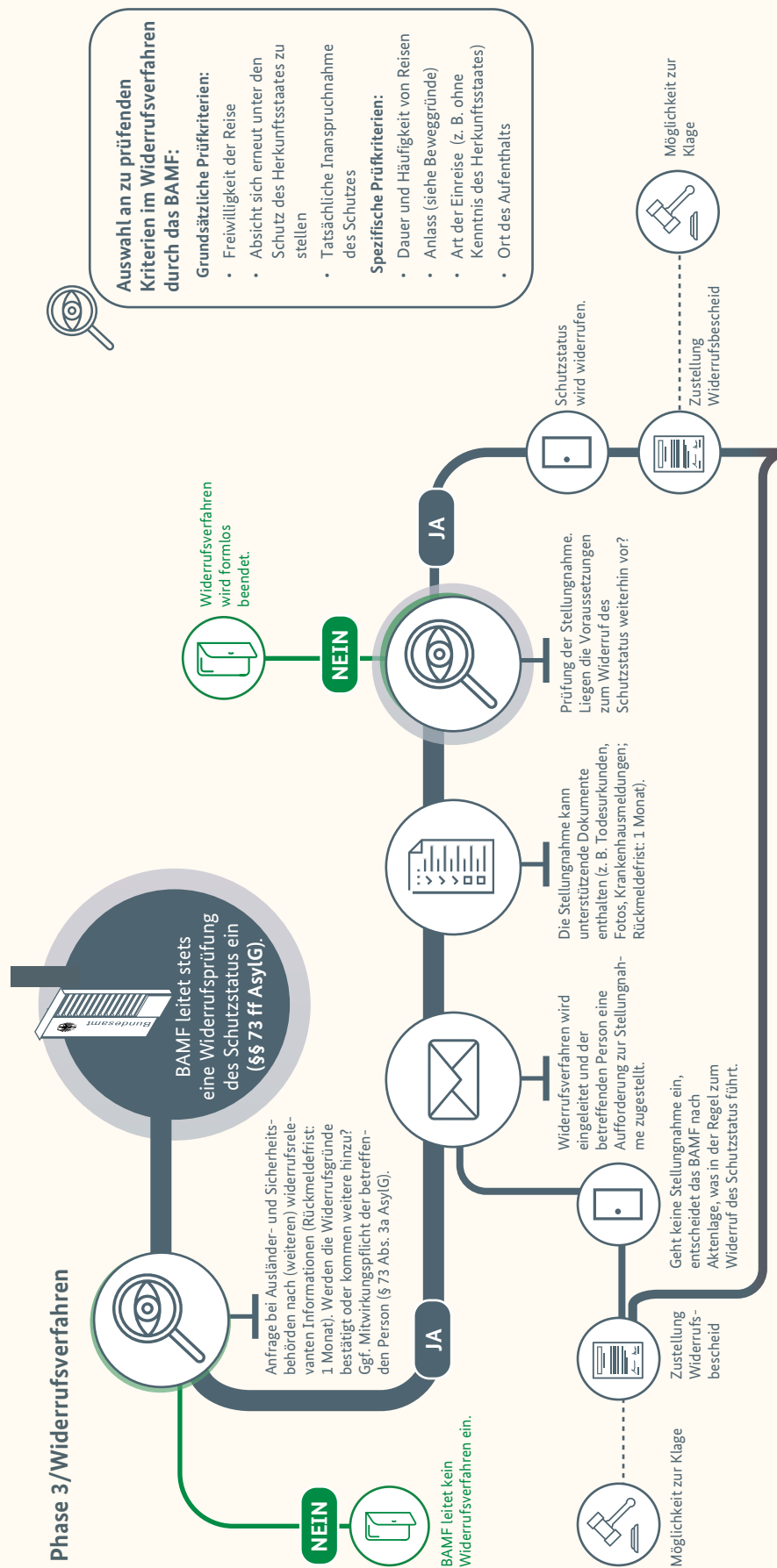
länderbehörde sowie die Sicherheitsbehörden einher (gleiches Verfahren wie im bisherigen Regelwiderrufsverfahren). Die Ausländerbehörden werden gebeten, Angaben zu aktuellen sowie weiterführenden widerrufsspezifischen und -relevanten Erkenntnissen zu machen. Die Sicherheitsbehörden wiederum werden gebeten, mitzuteilen, wenn ihnen sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, die mit Blick auf einen Widerruf von Relevanz sein können.

Die Behörden erhalten eine Frist von einem Monat zur Rückmeldung, wobei die Sicherheitsbehörden nur dann Rückmeldung erstatten, wenn tatsächlich relevante Kenntnisse vorliegen. In diesem Prozess kommt es vor, dass widerrufsrelevante Tatbestände übermittelt werden, die unabhängig der Reise in das Herkunftsland zu einem Widerruf führen (z. B. Hinweis über laufende Gerichtsverfahren aufgrund von Straftaten der betreffenden Personen).

Die Anfrage der Ausländer- und Sicherheitsbehörden stellt einen Automatismus dar, der unabhängig vom jeweiligen Widerrufsgrund erfolgt – also auch im Falle der Regelüberprüfung des Schutzstatus nach drei Jahren angestoßen wird und zunächst nicht spezifisch den Anlass der Überprüfung benennt (beispielsweise erste Kenntnisse über Reisen in das Herkunftsland der Schutzberechtigten).

Sofern die Behördenabfrage weitergehende Informationen und plausible Gründe für die Reise oder den Behördenkontakt liefert, die den Schluss zulassen, dass keine erneute Unterschutzstellung im Herkunftsstaat erfolgte, kann das BAMF die Einleitung des formalen Widerrufsverfahrens an dieser Stelle noch unterlassen. Gehen hingegen keine entlastenden Informationen oder zusätzliche belastende Hinweise (auch unabhängig der Reise oder des Behördenkontakts, wie zum Beispiel Hinweise auf laufende Gerichtsverfahren) ein, leitet das BAMF das formale Widerrufsverfahren ein – entweder auf dem Stand der ersten Kenntnisse über die Reise in das Herkunftsland oder auf Grundlage der übermittelten neuen bzw. ergänzenden Kenntnisse seitens der Ausländer- bzw. Sicherheitsbehörden. Hierfür wird ein Schreiben mit Zustellungsnachweis an die betreffende Person gesandt (§ 73 Abs. 4 Satz 1 AsylG), in dem mitgeteilt wird, dass das BAMF beabsichtigt, den Schutzstatus zu widerrufen. Begründet wird dies mit spezifischen Angaben zu den erlangten Kenntnissen über die Reise in das Herkunftsland bzw. sonstigen Widerrufsgründen und dass daraus geschlossen werde, dass anscheinend keine Verfolgung im Herkunftsstaat mehr vorliegt und davon ausgegangen werde, dass sich die betreffende Person erneut unter den Schutz des Herkunftslandes begeben hat.

Abbildung 5: Ablauf des Widerrufsverfahrens



Quelle: Gesamtinformatik auf S. 40/41; © Burak Korkmaz

3.3.4 „Unverzögliche“ Widerrufsprüfung bei Reisen und Kontakten mit Behörden des Herkunftslandes

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG sind die Flüchtlingseigenschaft und die Asylberechtigung unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Grundsätzlich hat das BAMF folglich unmittelbar nach Bekanntwerden von Tatbeständen, die solchen Voraussetzungen entgegenstehen, das Widerrufsverfahren einzuleiten.

Aufgrund der hohen Anzahl der nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden, insbesondere in den Jahren 2015 und 2016, war das BAMF zwischenzeitlich nicht in der Lage, alle Verfahren und Aufgaben zeitnah zu erledigen, was durch einen starken Personalaufbau, Aufgabenpriorisierungen und diverse flankierende Maßnahmen zur Prozess erleichterung kompensiert wurde (Grote 2018). Entsprechend lag der Fokus auf der Durchführung der Asylverfahren, aber insbesondere seit den Jahren 2017 und 2018 auch auf Widerrufsregelüberprüfungen, wofür das Widerrufsreferat im BAMF zusätzliches Personal erhielt. So ist es möglich, dass bei der Widerrufsregelüberprüfung Kenntnisse über eine Reise in das Herkunftsland oder ein Kontakt zu Behörden des Herkunftslandes auch nachträglich bzw. mit größerem zeitlichen Abstand überprüft werden.

Das Gebot der Unverzögerlichkeit dient nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein etwaiger Verstoß dagegen keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzen kann (BVerwG 2006: 1 C 15.05). So können Kenntnisse über fehlende Voraussetzungen unter Umständen auch zu einem späteren Zeitpunkt seitens des BAMF geltend gemacht werden – spätestens jedoch nach Ende der Dreijahresfrist. Demnach ist laut BAMF zu erwarten, dass im Rahmen der bevorstehenden Regelüberprüfung Hunderttausender Fälle auch Hinweise auf Reisen in das Herkunftsland oder Kontakte mit Behörden des Herkunftslandes Berücksichtigung finden werden, die bisher nicht abschließend bearbeitet oder geprüft werden konnten. Dies gilt insbesondere für Fälle und Meldungen vor Mitte 2018. Seither wird bei neu eingehenden Hinweisen auf Reisen in das Herkunftsland oder Kontakte mit Behörden des Herkunftslandes in der Regel unverzüglich ein Widerrufsverfahren eingeleitet.

3.3.5 Gelegenheit zur Stellungnahme seitens der Schutzberechtigten

Die schutzberechtigten Personen haben nach Eingang der Mitteilung des BAMF einen Monat Zeit, um sich schriftlich zu äußern (§ 73 Abs. 4 Satz 2 AsylG). Auf Grundlage der Erfahrungswerte des BAMF konsultieren Schutzberechtigte an dieser Stelle häufig eine Anwältin oder einen Anwalt und lassen sich in der Folge durch diese im Austausch mit dem BAMF vertreten. Die schriftlichen Stellungnahmen seitens der rechtsanwaltlichen Vertretung beinhalten meist Erläuterungen über die Beweggründe für die Reise in das Herkunftsland sowie Glaubhaftmachungen in Form von unterstützenden Unterlagen. Diese können je nach Beweggrund für die Reise beispielsweise Todesanzeigen in Zeitungen, Todesurkunden, Fotos der Trauerfeier, Krankenhausmeldungen und -verlegungspläne, sonstige Nachweise über die Dringlichkeit des Aufenthalts und ähnliches umfassen. Umfang und Detaildichte der Erläuterungen unterscheiden sich bei den Stellungnahmen mitunter stark, wobei die Prüfung berücksichtigt, dass bestimmte Dokumente in bestimmten Herkunftsregionen nicht gebräuchlich sind oder angesichts der Umstände nicht eingeholt werden konnten.

Sofern die Einreise in den Herkunftsstaat über Nachbarländer und ggf. undokumentiert von staatlichen Stellen des Herkunftslandes erfolgte, können auch Beschreibungen der Reiseroute angebracht werden. Letztere werden von den prüfenden Mitarbeitenden im Zweifel mit den jeweiligen Auslandsvertretungen oder Fachreferaten im BAMF auf Plausibilität überprüft.

Auf eine persönliche Anhörung zur Überprüfung der Angaben wird in der Regel verzichtet, wobei dies möglich ist und in der Vergangenheit in Einzelfällen auch vorgenommen wurde. In diesen Fällen bittet das in Nürnberg ansässige Widerrufsreferat die zuständige Außenstelle des BAMF am Lebensort der Schutzberechtigten, die Anhörung in Absprache mit dem Widerrufsreferat durchzuführen, wobei eine Teilnahme an einer solchen Anhörung bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Studie auf Freiwilligkeit seitens der betreffenden Personen basierte.

Wie beschrieben, trat am 12. Dezember 2018 das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes in Kraft, das zusätzliche Mitwirkungspflichten von Schutzberechtigten im Widerrufsverfahren eingeführt hat, was in erster Linie auf die Regelüberprüfung ausgelegt ist, aber auch die in dieser Studie beschriebenen anlassbezogenen Widerrufsverfahren tangieren kann (vgl. Kapitel 3.2; Deutscher Bundestag 2018a).

3.3.6 Prüfung der Stellungnahme durch das BAMF

Das BAMF prüft nach fristgerechtem Eingang der Stellungnahme seitens der Schutzberechtigten die unterstützenden Unterlagen auf ihre Echtheit und die individuellen Beweggründe auf ihre Plausibilität – auch in Hinblick auf die grundsätzlichen Beurteilungsfaktoren (u. a. Aufenthaltsdauer und -ort, Freiwilligkeit, Art des Kontakts zu staatlichen Behörden). Das BAMF prüft, ob sich aus den Indizien sowie den häufig mitgesandten Nachweisen eine erneute Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftsstaates ergibt oder nicht. Erfolgt keine schriftliche Stellungnahme durch die Schutzberechtigten innerhalb der gesetzten Rückmeldefrist, entscheidet das BAMF nach Aktenlage (§ 73 Abs. 4 Satz 3 AsylG), was aufgrund der Indizien in der Regel den Widerruf des Schutzstatus zur Folge hat.

3.3.7 Zustellung des Widerrufsbescheids durch das BAMF

Im Falle eines Widerrufs fertigt das BAMF einen Widerrufsbescheid an, wobei zur Qualitätssicherung das Vier-Augen-Prinzip sowie stichprobenartig weitere qualitätssichernde Maßnahmen angewandt werden. Der Bescheid greift in seiner Begründung unter Würdigung des Erstasylverfahrens sowohl den Sachverhalt, der zur Einleitung des Widerrufsverfahrens geführt hat, als auch die Argumente aus der Stellungnahme der Schutzberechtigten auf. Eine Ausfertigung des Bescheids geht an die schutzberechtigte Person bzw. ihre rechtliche Vertretung sowie eine Kopie an die Ausländerbehörde. Das BAMF prüft zudem, ob Familienangehörige (nach § 26 AsylG) ihre Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft von der betreffenden Person ableiten und/oder ob bei ihnen ebenfalls die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen und eigene Widerrufsverfahren eingeleitet werden (nach § 73 Abs. 2b AsylG). Ergibt die Widerrufsprüfung keinen Widerrufsgrund, teilt das BAMF der schutzberechtigten Person bzw. ihrer rechtlichen Vertretung und der Ausländerbehörde ebenfalls schriftlich mit, dass das Widerrufsverfahren formlos beendet wurde.

3.3.8 Klage auf Aufhebung des Widerrufs des Schutzstatus

Die betreffende Person kann vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Rechtsmittel gegen den Wider-

rufsbescheid in Form einer Anfechtungsklage einreichen.

3.4 Aufenthaltsrechtliche Auswirkungen des Widerrufs

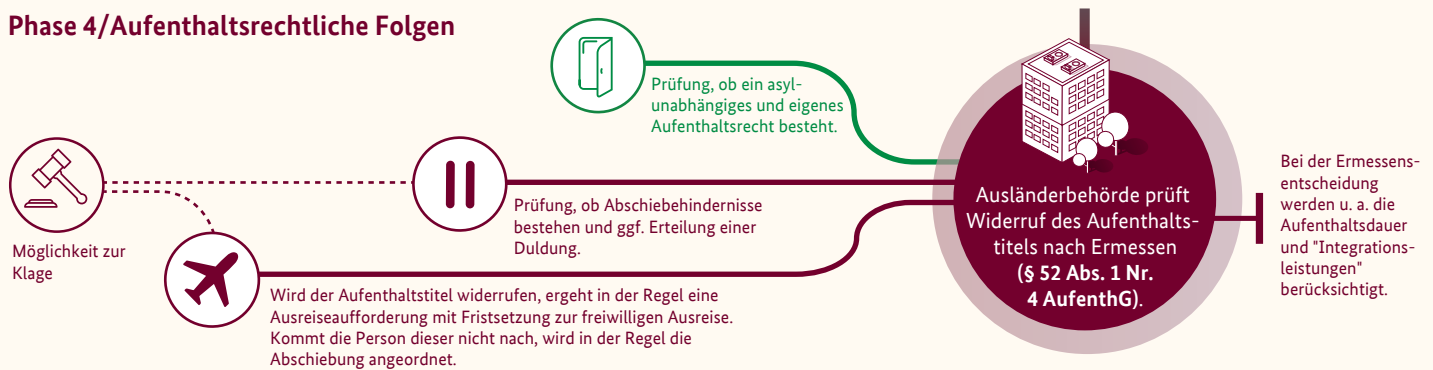
Ist der Widerruf des Schutzstatus durch das BAMF unanfechtbar oder sofort vollziehbar, müssen die betreffende Personen sowohl ihren Anerkennungsbescheid als auch den Reiseausweis für Flüchtlinge bei der zuständigen Ausländerbehörde abgeben (§ 72 Abs. 2 und § 73 Abs. 6 AsylG). „Weigert sich der Ausländer, ist die Abgabepflicht im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen“ (52.1.4.1 AVwV-AufenthG).

Der Widerruf des Schutzstatus geht nicht automatisch mit dem Verlust des Aufenthaltstitels und der Beendigung des Aufenthalts in Deutschland einher (vgl. Abbildung 6). Zwar kann der Widerruf des Schutzstatus (sowohl Anerkennung als Flüchtling, Asylanerkennung als auch subsidiärer Schutz) zum Widerruf des Aufenthaltstitels führen (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG), allerdings prüft die zuständige Ausländerbehörde nach Eingang des Widerrufsbescheides des BAMF zunächst die Voraussetzungen für den Widerruf des Aufenthaltstitels nach Ermessen, wobei sie für die Prüfung „davon ausgehen [kann], dass ein gewichtiges öffentl[iches] Interesse am Widerruf besteht“ (Bergmann/Dienelt/Bauer/Dollinger 2018: AufenthG § 52 Rn. 15).

Bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt die Ausländerbehörde unter anderem die bisherige Aufenthaltsdauer und die „Integrationsleistungen“ (Müller 2016: AsylVfG § 72 Rn. 26-27) sowie „sämtliche Umstände des Einzelfalls und damit auch die **schutzwürdigen Belange des Betroffenen**, insb. sein berechtigtes Interesse an einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik“ (Möller 2016: AufenthG § 52 Rn. 22; H. i. O.), wobei sich die Ermittlung schutzwürdiger Belange an den §§ 53 Abs. 2 und 55 AufenthG orientiert (Bergmann/Dienelt/Bauer/Dollinger 2018: AufenthG § 52 Rn. 15). Darunter fallen beispielsweise „die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes, schutzwürdige persönliche, wirtschaftliche und sonstige Bindungen im Bundesgebiet, die Folgen des Widerrufs für Familienangehörige und Lebenspartner sowie etwaige Duldungsgründe. [...] Darüber hinaus sind etwa ein hohes Lebensalter, Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit, die regelmäßig die Reintegration eines Flüchtlings in sei-

Abbildung 6: Aufenthaltsrechtliche Folgen des Widerrufs

Phase 4/Aufenthaltsrechtliche Folgen



Quelle: Gesamtinfografik auf S. 40/41; © Burak Korkmaz

nem Herkunftsstaat beeinträchtigen oder unmöglich machen, sowie andere Reintegrationshindernisse im Rahmen des Widerrufsermessens erheblich. Zu berücksichtigen sind ferner eine erfolgte soziale, kulturelle und berufliche **Integration**. Ist der Betroffene (mehrfach) straffällig geworden, darf die ABH [Ausländerbehörde; A. d. A.] nicht nur die Zahl der Straftaten in den Blick nehmen, sondern hat sie nach Art und Zeitpunkt zu würdigen und zu prüfen, welches Maß an Gefährdung künftig vom Betroffenen ausgeht“ (Möller 2016: AufenthG § 52 Rn. 22; H. i. O.).

Die Ausländerbehörde prüft zudem, ob der betreffenden Person ein asylunabhängiges und eigenes Aufenthaltsrecht zusteht. So ist der Widerruf des Aufenthaltstitels ausgeschlossen, „wenn der Betroffene bereits vor seiner Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Besitz eines gleichwertigen AT [Aufenthaltstitels, A. d. A.] war oder ihm nunmehr aus einem anderen Rechtsgrund ein Anspruch auf Erteilung eines solchen Titels zusteht (Beispiel: Die Asylberechtigung wurde widerrufen, der Betroffene hat jedoch aufgrund einer inzwischen erfolgten Eheschließung Anspruch auf Erteilung einer AE [Aufenthaltserlaubnis, A. d. A.] nach §§ 27 ff [AufenthG; Aufenthaltserlaubnis im Familiennachzug]). Im ersten Fall wurde der ursprünglich erteilte AT gleichsam durch den aus Gründen des Verfolgungsschutzes erteilten überlagert, im zweiten Fall würde es gegen das aus dem Grundsatz von Treu und Glauben folgenden Verbot widersprüchlichen Verhaltens verstoßen“ (Möller 2016: AufenthG § 52 Rn. 22).

Verfügte die betreffende Person vor Widerruf des Schutzstatus über eine Niederlassungserlaubnis, kann „die aufenthaltsrechtliche Situation des Ausländers (vgl. z. B. Erfüllung der Voraussetzungen nach den Familiennachzugsvorschriften) dazu führen, dass dem

Ausländer danach eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird bzw. werden kann, wenn er die materiell-rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. In diesem Fall erübrigen sich aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ (52.1.4.6 AVwV-AufenthG).

Widerruft die Ausländerbehörde nach Prüfung der benannten Voraussetzung auch den Aufenthaltstitel, ergeht mit dem Widerruf in der Regel eine Ausreisepflicht. Kommt die betreffende Person der Aufforderung zur Ausreise innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die Ausländerbehörde auch die zwangsweise Rückführung (Abschiebung) anordnen (Hoffmeyer-Zlotnik 2017: 22).

Auch gegen den Bescheid zum Widerruf des Aufenthaltstitels kann die betreffende Person Anfechtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einreichen.

3.4.1 Konsequenzen des Widerrufs für Familienangehörige

Der Widerruf eines Schutzstatus durch das BAMF sowie ein anschließender Widerruf der Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde kann auch zum Widerruf des Aufenthaltstitels von Familienangehörigen führen, sofern ihnen kein eigenständiger Anspruch auf den Aufenthaltstitel zusteht (§ 52 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Ein entsprechender Anspruch auf einen eigenen Aufenthaltstitel kann beispielsweise Ehe- und Lebenspartnerinnen sowie -partnern (§ 31 AufenthG) oder Kindern (§ 26 Abs. 3 AufenthG) zustehen.

4 Fazit

Für Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland oder Kontakt zu Behörden des Herkunftslandes können vielfältige Gründe vorliegen. Sofern dies deutschen Behörden bekannt wird, wird im Widerrufsverfahren geprüft, ob die Voraussetzungen für die Schutzgewährung noch vorliegen oder ob sich die betreffende Person möglicherweise erneut unter den Schutz des Herkunftslandes gestellt hat und damit den Schutz des aufnehmenden Landes nicht mehr benötigt.

Die teils höchstrichterlich getroffenen Urteile in der Vergangenheit bei Klagen insbesondere gegen das Erlöschen eines Schutzstatus (heute Widerrufsprüfung bei Reisen in das Herkunftsland oder einem Kontakt mit Behörden des Herkunftslandes) zeugen davon, dass sich Schutzberechtigte aufgrund von familiären Verpflichtungen oder sonstigen dringenden Gründen zeitweise in das Herkunftsland begaben, obwohl ihnen dort weiter Verfolgung drohte. Von einer erneuten Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftsstaates konnte in diesen Fällen nicht ausgegangen werden, so dass auch kein Widerruf des Schutzstatus gerechtfertigt war. Andere Urteile bestätigen wiederum den Widerruf des Schutzstatus durch das BAMF bzw. vormals auch das Erlöschen des Schutzstatus durch die Ausländerbehörden aufgrund von Reisen in das Herkunftsland und/oder aufgrund eines Kontakts mit Behörden des Herkunftslandes. In letzteren Fällen bestätigten die Gerichte die Annahme, dass sich die betreffende Person durch ihre Handlungen erneut dem Schutz des Herkunftslandes unterstellt hatte und damit den Schutz der Bundesrepublik nicht mehr benötigte.

Die zu prüfenden Umstände sind bei Reisen und Behördenkontakten mitunter komplex und bedürfen stets einer Einzelfallprüfung, wie es auch die europäische Asylverfahrensrichtlinie verlangt, die seit Ende Juli 2015 auch für den nationalen Kontext bindend ist. In Deutschland sind Reisen in das Herkunftsland sowie Behördenkontakte im nationalen Recht bisher als Erlöschensgründe in § 72 AsylG geführt, die jedoch einen automatischen Verwaltungsakt darstellen und damit nicht mehr den Vorgaben der europäischen Asylverfahrensrichtlinie entsprechen. Vielmehr fällt die Prüfung von Reisen und Kontakt mit Behörden des Herkunftslandes nunmehr ausschließlich unter die Widerrufsprüfung durch das BAMF und die §§ 73, 73b, 73c und 73c AsylG.

Ähnlich wie im Asylverfahren kann eine Fehleinschätzung seitens des BAMF im Widerrufsverfahren die schutzbedürftige Person erneut einer Notsituation und Verfolgung im Herkunftsstaat aussetzen, weshalb die zuständigen Mitarbeitenden des BAMF eine besondere Verantwortung bei der Prüfung der Umstände einer Reise und eines Behördenkontaktes haben.

Auf bi- und trilateraler sowie europäischer Ebene erfuhr das Thema im Jahr 2018 zunehmende Aufmerksamkeit sowie verstärkte verwaltungspraktische Kooperationen. Dies betrifft insbesondere die gegenseitige Meldung von Personen, die in einem anderen europäischen Staat Schutz erhalten haben und über Flughäfen des eigenen Staates in das Herkunftsland gereist sind. Die Kooperation zwischen den Grenzpolizeibehörden der jeweiligen Staaten und einzelnen Flughäfen befindet sich im Ausbau.

Die zunehmenden zwischenstaatlichen Kooperationen im Meldewesen, der starke Personalzuwachs im Widerrufsreferat des BAMF, der Plan zur Auslagerung von bestimmten Widerrufsverfahren an die Außenstellen des BAMF sowie die im Juli 2017 eingeführte Verpflichtung weiterer Behörden, Kenntnisse über Reisen von Schutzberechtigten in ihre Herkunftsländer zwingend an das BAMF zu melden, dürften in den kommenden Jahren zu deutlich mehr Widerrufsverfahren aufgrund von Reisen in das Herkunftsland und Kontakten mit Behörden des Herkunftslandes führen. Da die vielfältigen Widerrufsgründe derzeit allerdings noch nicht differenziert dokumentiert werden, werden Aussagen über die Häufigkeit von Reisen in das Herkunftsland weiterhin nur sehr eingeschränkt möglich sein.

Die Anzahl der eingeleiteten Widerrufsverfahren umfasst zudem nicht die tatsächliche Anzahl festgestellter Reisen von Schutzberechtigten ins Ausland. Weder werden alle Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland den deutschen Behörden bekannt (u. a. weil die Ausreise über einen anderen Staat erfolgt), noch leitet das BAMF in jedem der Fälle ein Widerrufsverfahren ein, etwa wenn einer Ausländerbehörde bereits plausible Erkenntnisse über die Gründe der Reise in das Herkunftsland vorliegen und die Prüfung der grundsätzlichen und spezifischen Voraussetzungen für einen Widerruf vorab ergeben, dass von keiner Niederlassung im Herkunftsland auszugehen ist, drin-

gende persönliche Gründe ausschlaggebend für die Reise waren (z. B. Todesfall in der Familie) oder Gründe gegen die Freiwilligkeit der Reise sprechen. Darüber hinaus spiegelt die Anzahl der eingeleiteten Widerrufsverfahren nicht die Anzahl der tatsächlichen Widerrufe oder die Entscheidungen in Klageverfahren gegen den Widerruf vor den Gerichten wider. Letztlich ist auch zwischen dem Widerruf des Schutzstatus und dem Widerruf des Aufenthaltstitels zu unterscheiden. Während für ersteren das BAMF zuständig ist, prüfen die Ausländerbehörden im Anschluss an einen Widerruf des Schutzstatus die Voraussetzungen für einen Widerruf des Aufenthaltstitels nach Ermessen.

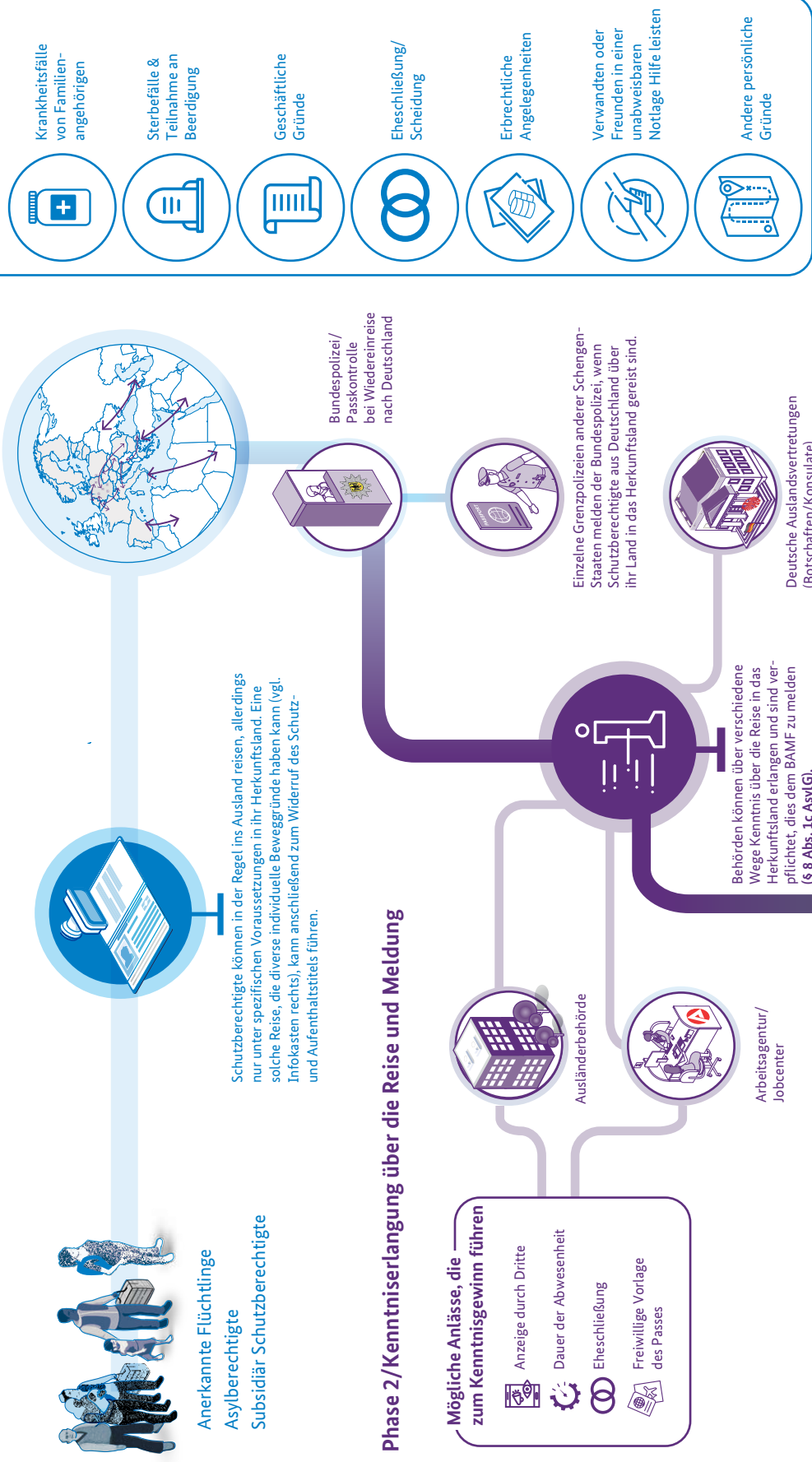
Infografik „Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland“

Die auf den folgenden Seiten 40/41 abgebildete Gesamtinfografik gibt einen Überblick zu den in dieser Studie thematisierten einzelnen Phasen von Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland und den möglichen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Folgen. Die Infografik steht zudem auf der Webseite der Nationalen Kontaktstelle des EMN gesondert zum Download zur Verfügung: www.emn-deutschland.de.

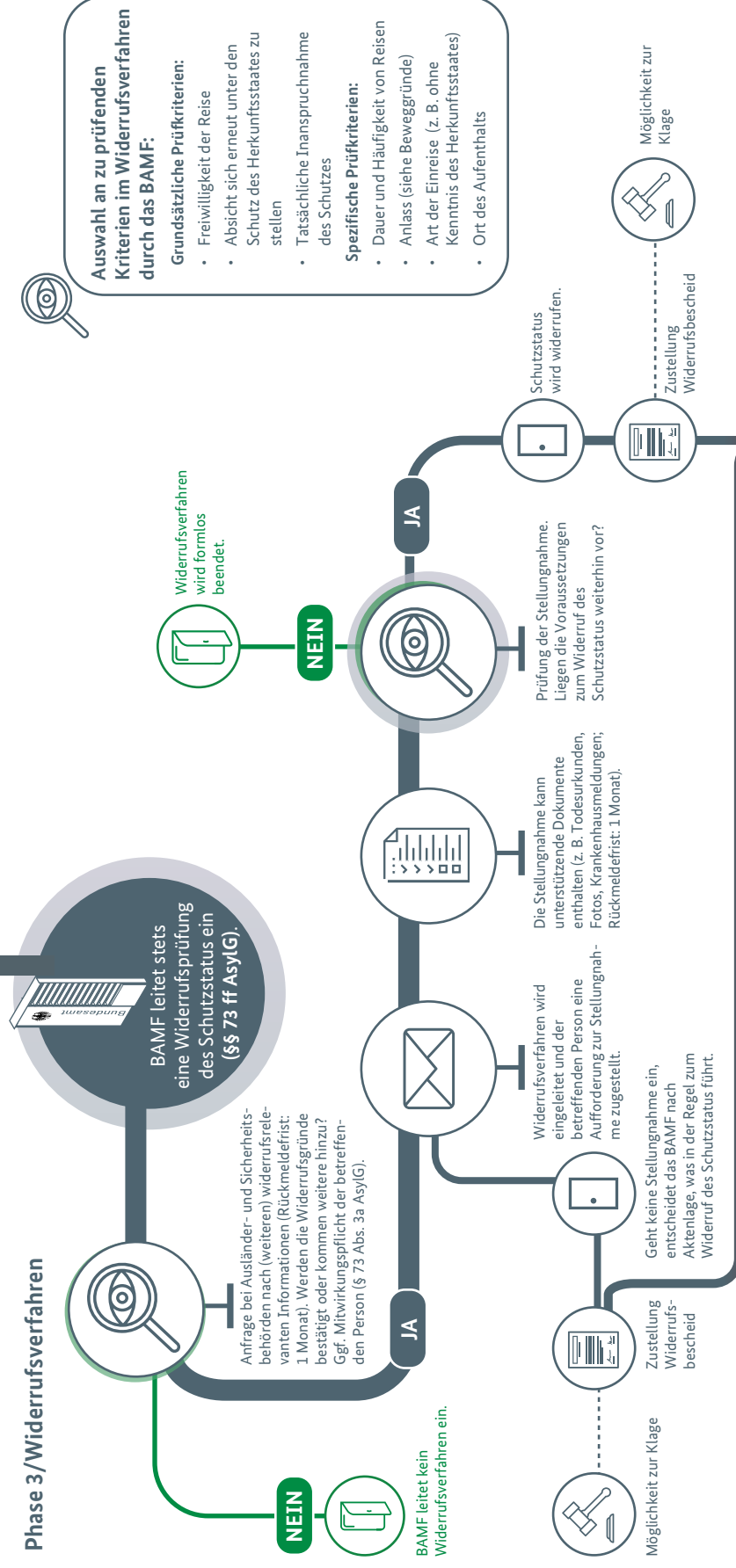
Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland

Meldewege, Widerrufsverfahren und aufenthaltsrechtliche Konsequenzen

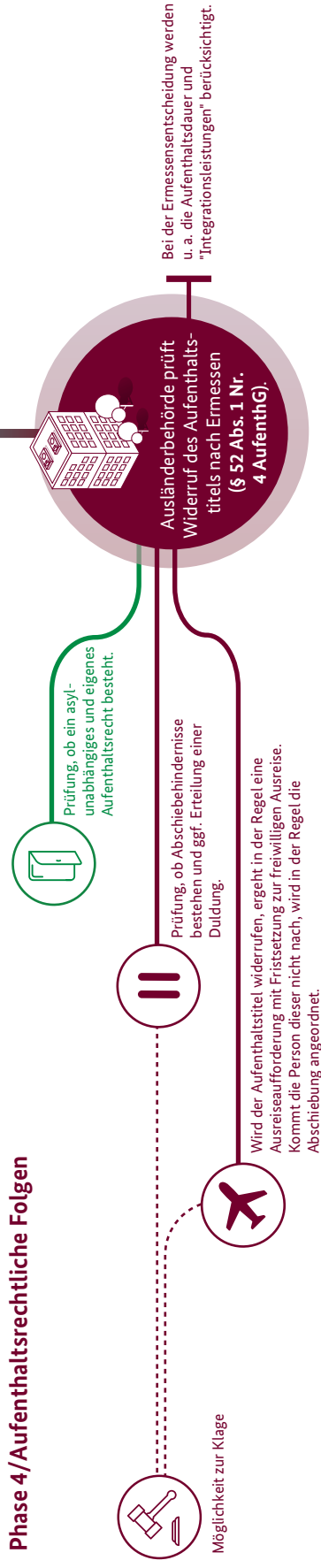
Phase 1/Ausreise in das Herkunftsland und Wiedereinreise nach Deutschland



Phase 3/Widerrufsverfahren



Phase 4/Aufenthaltsrechtliche Folgen



Literaturverzeichnis

Abgeordnetenhaus Berlin (2017): Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Gottfried Curio (AfD) vom 25. Juni 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2017 zum Thema: Heimatreisen von Migranten und Antwort vom 10. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2017. Drucksache 18/11689.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018a): Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes“, BT-Drucksache 19/4456, 19/4548 am 5.11. 21018, Mitwirkungspflicht in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren: Stellungnahme des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Ausschussdrucksache 19(4)159 C. Online: <https://www.bundestag.de/blob/576790/0840418b3f3737b8899a867467dcfd24/a-drs--19-4-159-c-data.pdf> (09.11.2018).

BayVGH – Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (1998): Beschluss vom 19.08.1998 - 27 ZB 98.33278. Online: <https://connect.juris.de/jportal/prev/MWRE000359900> (29.10.2018).

BpB – Bundeszentrale für politische Bildung (2017): Debatte: Ist die Alternative für Deutschland eine rechtspopulistische Partei? In: Dossier Rechtspopulismus vom 17.1.2017. Online: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/240956/debatte-alternative-fuer-deutschland> (23.9.2018).

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2016): Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 15.09.16 und Antwort des Senats. Betr.: Heimaturlaub in „Kriegsgebieten“ – Flüchtlinge missbrauchen Asylstatus. Drucksache 21/5987.

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (2009): Urteil vom 21.04.2009 – 10 C 11.08. Online: <https://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/210409U10C11.08.0.pdf> (29.10.2018).

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (2006): Urteil vom 18.07.2006 – 1 C 15.05. Online: <https://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/180706U1C15.05.0.pdf> (29.10.2018).

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.09.2000 – 9 C 12/00. Online: https://www.jurion.de/urteile/bverwg/2000-09-19/bverwg-9-c-12_00/ (29.09.2018).

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (1991): Urteil vom 02.12.1991 – 9 C 126/90: 10. Online: https://www.jurion.de/urteile/bverwg/1991-12-02/bverwg-9-c-126_90/ (29.10.2018).

Deutscher Anwaltverein (2018): Sachverständigen-Stellungnahme von Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm. Mitglied des Ausschusses Migrationsrecht des Deutschen Anwaltvereins für die öffentliche Anhörung am 5. November 2018 vor dem Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes – BT-Drucksache 19/4456. Ausschussdrucksache 19(4)159 B. Online: <https://www.bundestag.de/blob/576680/74a8a034dfa5d76bb9a117506ac840c8/a-drs--19-4-159-b-data.pdf> (09.11.2018).

Deutscher Bundestag (2018a): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Drucksache 19/4456. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes. Berlin: Deutscher Bundestag.

Deutscher Bundestag (2018b): Asylrechtsänderung umstritten. Kurzmeldungen - „heute im bundestag“. Online: <https://www.bundestag.de/presse/hib/-/577100> (06.11.2018).

- Deutscher Bundestag** (2015): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 18/4087 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz – GVVG-ÄndG), b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/4279 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz – GVVG-ÄndG). Drucksache 18/4705. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Caritasverband** (2018): Kurzstellungnahme zum Gesetzentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes, BT-Drs. 19-4456, Ausschussdrucksache 19(4)158. Online: <https://www.bundestag.de/blob/576552/f346fadb07328a32c3abbbf2d0f81ffa/a-drs--19-4-158-data.pdf> (09.11.2018).
- Eichler, Kirsten** (2016): Leitfaden zum Flüchtlingsrecht. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz, 2. überarbeitete Auflage 2016. Herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz und dem Informationsverbund Asyl und Migration e. V. Online: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/Leitfaden_FL%C3%BCchtlingsrecht_2016.pdf (25.10.2018).
- Erbs, Georg/Kohlhaas, Max/Hadamitzky, Anke/Senge, Lothar** (2018): AsylG § 72 Erlöschen. 219 EL April 2018. In: Häberle, Peter (Hrsg.): Strafrechtliche Nebengesetze. München: Verlag C.H.Beck.
- Europäisches Parlament** (2018): Parliamentary Question. Subject: RefuReturn project — European assistance from Frontex or other EU agencies. Question for written answer P-002698-18 to the Commission, Rule 130, Helga Stevens (ECR). Online: http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-8-2018-002698_EN.html?redirect (25.10.2018).
- Fleuß, Martin** (2018): AsylG § 72 Erlöschen. In: Kluth, Winfried/Heusch, Andreas (Hrsg.): BeckOK Ausländerrecht. Kommentar. 18. Edition, Stand: 01.05.2018.
- Grote, Janne** (2018): Die veränderte Fluchtmigration in den Jahren 2014 bis 2016: Reaktionen und Maßnahmen in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 79 des Forschungszentrums des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.
- Hathaway, James C.** (1991): The Law of Refugee Status. Toronto: Butterworths.
- Hoffmann, Hermann** (2018): #faktenfuchs: „Heimaturlaub“ für Flüchtlinge gibt es nicht. 11.09.2018. Online: <https://www.br.de/nachrichten/das-wichtigste/faktenfuchs-heimaturlaub-fuer-fluechtlinge-gibt-es-nicht,QT8lwoW> (22.10.2018).
- Hoffmeyer-Zlotnik, Paula** (2017): Rückkehrpolitik in Deutschland im Kontext europarechtlicher Vorschriften. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 77 des Forschungszentrums des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.
- Landtag des Saarlandes** (2017): Antwort zu der Anfrage des Abgeordneten Lutz Hecker (AfD) betr.: Heimatreisen von Migranten. Drucksache 16/90 (16/48).
- Landtag von Baden-Württemberg** (2017): Antrag der Fraktion der AfD und Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration. Heimaturlaube anerkannter Asylbewerber. Drucksache 16/2373.
- Marx, Reinhard** (2017): AsylG. Kommentar zum Asylverfahrensgesetz. 8. Auflage. Köln: Luchterhand Verlag.
- Möller, Winfried** (2016): AufenthG § 52 – Kommentar. In: Hofmann, Rainer M. (Hrsg.). Ausländerrecht, 2. Auflage. NomosKommentar. Nomos: Baden-Baden.
- Müller, Kerstin** (2016): AsylVfG § 72 – Kommentar. In: Hofmann, Rainer M. (Hrsg.). Ausländerrecht, 2. Auflage. NomosKommentar. Nomos: Baden-Baden.

Niedersächsischer Landtag (2018): Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung. Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD). Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung. Missbrauch des Asylstatus und des Aufenthaltsrechts - Heimaturlaub in Kriegsgebieten. Drucksache 18/1028.

OVG NRW – Oberverwaltungsgericht Nordrhein Westfalen (1990): Urteil vom 06.03.1990 – 18 A 10060/88. Online: https://www.jurion.de/urteile/ovg-nordrhein-westfalen/1990-03-06/18-a-10060_88/ (29.10.2018).

Sächsisches Staatsministerium des Innern (2018): Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion. Thema: Aufhebung des Schutzstatus von Asylberechtigten oder Flüchtlingen gemäß § 72 AsylG. Drucksache 6/12794.

SMBI NRW – Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2018): Ausländerrecht International subsidiär Schutzberechtigte RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 16-39.01.01-2-13-042(2602) vom 24.2.2014, Stand 20.10.2018. Online: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=26444&aufgehoben=N (29.10.2018).

Stuttgarter Nachrichten (2018): Aschwack T. Junge Jesidin nach Aufenthalt im Irak wieder in Deutschland. Online: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.aschwack-t-junge-jesidin-nach-aufenthalt-im-irak-wieder-in-deutschland.a9355f4e-954d-43cc-a1b6-5cf396561e9b.html> (31.10.2018).

Thym, Daniel (2018): Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags am Montag, den 5. Dezember 2018 über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes, BT-Drs. 19/4456 v. 24.9.2018. Ausschussdrucksache 19(4)159 F. Online: <https://www.bundestag.de/blob/576844/13343702a432efeeada71b24044b68fd/a-drs--19-4-159-f-data.pdf> (09.11.2018).

UNHCR (2018): UNHCR Stellungnahme. Zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes“ (BT-Drs 19/4456, 19/4548), Ausschussdrucksache 19(4)159 G. Online: <https://www.bundestag.de/blob/576918/19995fbd964c19a8a0b9d49d03893be/a-drs--19-4-159-g-data.pdf> (09.11.2018).

UNHCR (2017): UNHCR-Stellungnahme zum Entwurf für Anpassungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom Oktober 2016 - Ergänzende Informationen zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Artikel 1 C Ziff. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bei Reisen ins Heimatland.

UNHCR (2011): Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Neuauflage Genf, Dezember 2011 (deutsche Version 2013).

VG Aachen – Verwaltungsgericht Aachen (2016): Urteil vom 12.02.2016 – 7 K 1690/14.A. Online: <https://openjur.de/u/873795.html> (29.10.2018).

VG Ansbach – Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach (2007): Urteil vom 13.06.2007 – AN 3 K 05.30533. Online: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/10522.pdf (29.10.2018).

VG Düsseldorf – Verwaltungsgericht Düsseldorf (2000): Urteil vom 22.03.2000 – 16 K 3261/99.A.

VG Gießen – Verwaltungsgericht Gießen (1999): Widerruf der Asylberechtigung. Urteil vom 21.09.1999 – 2 E 2269/99. In: NVwZ-Beilage 2000, S. 29. Online: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fzeits%2fNVWZ-BEIL%2f2000%2fcont%2fNVWZ-BEIL%2e2000%2eH03%2e29%2e1%2ehtm> (29.10.2018).

VGH BW – Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (1986): Urteil vom 12.02.1986 – A 13 S 77/85. Online: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE102578614&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (29.10.2018).

- VGH München – Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof München** (2007): Urteil vom 08.02.2007 – 23 B 06.31050. Online: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fents%2Fbeckrs%2F2007%2Fcont%2Fbeckrs.2007.37764.htm&anchor=Y-300-Z-BECKRS-B-2007-N-37764> (29.10.2018).
- VGH München – Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof München** (1998): Beschluss vom 19.08.1998 - 27 ZB 98.33278. Online: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fents%2Fbeckrs%2F1998%2Fcont%2Fbeckrs.1998.19034.htm&anchor=Y-300-Z-BECKRS-B-1998-N-19034> (29.10.2018).
- VG Köln – Verwaltungsgericht Köln** (1983): Urteil vom 11.03.2981 – 2 K 13729/81. Online: <http://connect.juris.de/jportal/prev/MWRE305748313> (29.10.2018).
- VG Köln – Verwaltungsgericht Köln** (2015): Urteil vom 25.08.2015 – 12 K 4045/14. Online: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fents%2Fbeckrs%2F2015%2Fcont%2Fbeckrs.2015.55164.htm&anchor=Y-300-Z-BECKRS-B-2015-N-55164> (29.10.2018).
- Wiebe, Jan-Henrik** (2017): Die Geschichte von Hamid M. – Warum ein Flüchtling aus Jena Urlaub in Aleppo machte. 20.04.2017. Online: <https://www.thueringen24.de/jena/article210255957/Die-Geschichte-von-Hamid-M-Warum-ein-Fluechtling-aus-Jena-Urlaub-in-Aleppo-machte.html> (22.10.2018).
- Zeit Online** (2017): Flüchtlinge: Integrationsbeauftragte rechtfertigt Heimatreisen von Asylbewerbern. 18. August 2017. Online: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-08/fluechtlinge-reisen-heimat-aydan-oezoguz> (24.9.2018).

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
Abs.	Absatz
A. d. A.	Anmerkung des Autors/der Autorin
AfD	Alternative für Deutschland
A. d. A.	Anmerkung des Autors/der Autorin
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz (alt: Asylverfahrensgesetz)
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz (neu: AsylG – Asylgesetz)
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufentV	Aufenthaltsverordnung
AVwV- AufenthG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
Az.	Aktenzeichen
AZR	Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Beschl. v.	Beschluss vom
BpB	Bundeszentrale für politische Bildung
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BG	Bezirksgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BPOL	Bundespolizei
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
ca.	circa
DAVG	Datenaustauschverbesserungsgesetzes
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (juristische Fachzeitschrift)
EASO	European Asylum Support Office (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen)
ebd.	Ebenda

Ed.	Edition
EG	Europäische Gemeinschaft
EMARK	Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerische Asylrekurskommission (ARK)
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZAR	Entscheidungssammlung zum Zuwanderungs- Asyl und Freizügigkeitsrecht
f.	die folgende (z. B. Seite eines Dokuments)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	die folgenden (z. B. Seiten eines Dokuments)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
H. d. A.	Hervorhebung des Autors
Hg.	Herausgeber
H. i. O.	Hervorhebung im Original
i. d. R.	in der Regel
InfAusIR	Informationsdienst Ausländerrecht
IRQ	Irak
i. V. m.	in Verbindung mit
IOM	International Organization for Migration – Internationale Organisation für Migration
i. S. d.	im Sinne des
k. A.	keine Angabe(n)
KOM	Europäische Kommission
NGO/NRO	Non-Governmental-Organization/Nichtregierungsorganisation
Nieders. OVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ-Beil.	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Beilage
o. Ä.	oder Ähnliches
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ortsangabe
OVG	Oberverwaltungsgericht
PaßG	Paßgesetz
RdErl	Runderlass
RL	Richtlinie
RLP	Rheinland-Pfalz
Rn	Randnummer
S.	Seite

s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SGB	Sozialgesetzbuch
SGK	Schengener Grenzkodex
SMBI NRW	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SYR	Syrien
u. a.	unter anderem
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
v. a.	vor allem
VG	Verwaltungsgericht
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
vs.	versus
VwV	Verwaltungsvorschrift
z. T.	zum Teil
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Unterrichtung über Rahmenbedingungen und mögliche Folgen des Behördenkontaktes oder einer Reise in das Herkunftsland	22
------------	--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Reisen von Schutzberechtigten ins Ausland und das Herkunftsland	21
Abbildung 2:	Individuelle Beweggründe für eine Reise in das Herkunftsland	23
Abbildung 3:	Auswahl an zu prüfenden Kriterien im Widerrufsverfahren	24
Abbildung 4:	Kenntniserlangung über die Reise und Meldung an das BAMF	32
Abbildung 5:	Ablauf des Widerrufsverfahrens	34
Abbildung 6:	Aufenthaltsrechtliche Folgen des Widerrufs	37

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)

Working Paper

- | | | | |
|--------------|---|--------------|---|
| WP 83 | <p>Entwicklungen in Deutschland im Kontext von Visaliberalisierung. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Paula Hoffmeyer-Zlotnik (2019)</p> | WP 77 | <p>Rückkehrpolitik in Deutschland im Kontext europarechtlicher Vorschriften. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Paula Hoffmeyer-Zlotnik (2017)</p> |
| WP 82 | <p>Arbeitsmarktintegration von Drittstaatsangehörigen in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Julian Tangermann und Janne Grote (2018)</p> | WP 76 | <p>Identitätssicherung und -feststellung im Migrationsprozess. Herausforderungen und Praktiken im deutschen Kontext. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Julian Tangermann (2017)</p> |
| WP 81 | <p>Türkeistämmige Personen in Deutschland. Erkenntnisse aus der Repräsentativuntersuchung „Ausgewählte Migrantengruppen in Deutschland 2015“ (RAM).
Verfasst von: Susanne Schührer (2018)</p> | WP 75 | <p>Altenpflege für Muslime. Informationsverhalten und Akzeptanz von Pflegearrangements. – Im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz.
Verfasst von: Marieke Volkert und Rebekka Risch (2017)</p> |
| WP 80 | <p>Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Julian Tangermann und Paula Hoffmeyer-Zlotnik (2018)</p> | WP 74 | <p>Illegale Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Julian Tangermann und Janne Grote (2017)</p> |
| WP 79 | <p>Die veränderte Fluchtmigration in den Jahren 2014 bis 2016: Reaktionen und Maßnahmen in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Janne Grote (2018)</p> | WP 73 | <p>Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasst von: Janne Grote (2017)</p> |
| WP 78 | <p>Vorschulische Kinderbetreuung aus Sicht muslimischer Familien. Eine Untersuchung über die Inanspruchnahme und Bedürfnisse in Hinblick auf die Ausstattung Im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz
Verfasst von: Anja Sticks und Steffen Roter-mund (2017)</p> | WP 72 | <p>Schnell und erfolgreich Deutsch lernen - wie geht das? Erkenntnisse zu den Determinanten des Zweitspracherwerbs unter besonderer Berücksichtigung von Geflüchteten
Verfasst von: Jana A. Scheible und Nina Rother (2017)</p> |

Forschungsberichte

- FB 32** Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern im Familiennachzug. Ergebnisse der BAMF-Familiennachzugsstudie 2016. Verfasst von: Marie Wälde und Katalin Evers (2018)
- FB 31** Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“. Abschlussbericht. Verfasst von: Milena Uhlmann (2017)
- FB 30** IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016: Studiendesign, Feldergebnisse sowie Analysen zu schulischer wie beruflicher Qualifikation, Sprachkenntnissen sowie kognitiven Potenzialen
Herausgegeben von: Herbert Brücker (IAB), Nina Rother (BAMF) und Jürgen Schupp (SOEP) (2017)

- 01/2018** Alphabetisierung und Deutscherwerb von Geflüchteten: Deutschkenntnisse und Förderbedarfe von Erst- und Zweitschriftlernenden in Integrationskursen
Verfasst von: Jana A. Scheible (2018)
- 03/2017** Volljährige Asylantragsteller in Deutschland im ersten Halbjahr 2017: Sozialstruktur, Schulbesuch und ausgeübte Berufstätigkeiten
Verfasst von: Matthias Neske (2017)
- 02/2017** Volljährige Asylantragsteller in Deutschland im Jahr 2016: Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit
Verfasst von: Matthias Neske (2017)
- 01/2017** Geflüchtete Frauen in Deutschland: Sprache, Bildung und Arbeitsmarkt
Verfasst von: Susanne Worbs und Tatjana Baraulina (2017)

Kurzanalysen

- 01/2019** Zweite Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung. Geflüchtete machen Fortschritte bei Sprache und Beschäftigung.
Verfasst von: Herbert Brücker, Johannes Croisier, Yuliya Kosyakova, Hannes Kröger, Giuseppe Pietrantuono, Nina Rother und Jürgen Schupp (2019)
- 05/2018** Geflüchtete Menschen in Deutschland: Hilfebedarfe und Nutzung von Beratungsangeboten.
Verfasst von: Jana A. Scheible und Axel Böhm (2018)
- 04/2018** Resettlement in Deutschland – was leistet das Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge?
Verfasst von: Tatjana Baraulina und Maria Bitterwolf (2018)
- 3/2018** Volljährige Asylantragsteller in Deutschland im Jahr 2017: Sozialstruktur, Schulbesuch und Berufstätigkeit im Herkunftsland
Verfasst von: Hans-Jürgen Schmidt (2018)
- 02/2018** Die Wohnsituation Geflüchteter
Verfasst von: Andreea Baier und Manuel Siebert (2018)

Regelmäßig erstellte Berichte

- MB** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung Bericht 2015 (2016)
- JB** Migrations- und Integrationsforschung – Jahresbericht 2017 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018)
- PB** Migration, Integration, Asyl – Politische Entwicklungen in Deutschland 2017. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) (2018)
- WM** Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Bericht für das erste Halbjahr 2018 (2018)
- FM** Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Bürgern nach Deutschland. Bericht für das erste Halbjahr 2018 (2019)

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nationale EMN-Kontaktstelle und Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90343 Nürnberg

Bestellmöglichkeit:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.emn-deutschland.de
E-Mail: info@bamf.bund.de

Verfasst von:

Janne Grote | Referat FI - Internationale Migration und Migrationssteuerung

Stand:

Dezember 2018

Layout:

Jana Burmeister | Referat FZ1 - Wissenschaftsmanagement, Geschäftsstelle Wissenschaftlicher Beirat

Bildnachweis:

Titelbild: Jana Burmeister unter Verwendung von Grafiken von Burak Korkmaz
Infografik S. 40/41: Burak Korkmaz

Zitat:

Grote, Janne (2019): Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland – Berechtigungen, Meldewege und Widerrufsverfahren. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 84 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: BAMF.

ISSN:

1865-4770 Printversion

ISSN:

1865-4967 Internetversion

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Besuchen Sie uns auf

www.facebook.com/bamf.socialmedia

@BAMF_Dialog

Other language

www.bamf.de/publikationen

